

Prüfung 2023

Jahresbericht zur örtlichen
Rechnungsprüfung
Kreis Gütersloh

BERICHT

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Revision

Ansprechpartner: Stefan Kaczynski
05241 - 85 1100

Udo Stephanblome
05241 85 1103

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1. Allgemeines	7
1.1 Prüfungsauftrag	7
1.2 Durchführung der Rechnungsprüfung	8
1.3 Mitarbeitende der Revision	9
1.4 Leitlinien für die Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh.....	10
1.5 Die Prüfungsleitlinien des IDR	10
1.6 Laufende Prüfungen 2023	12
1.7 Vorherige Prüfungen.....	12
2. Neues Kommunales Finanzmanagement	13
2.1 Prüfung laufender Vorgänge in der Finanzbuchhaltung	13
2.2 Prüfung der Zahlungsabwicklung (Kreiskasse)	13
2.3 Jahresabschlussprüfungen und (kein) Gesamtabschluss	14
3. Testatprüfungen	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 SGB II.....	15
3.3 SGB XII	15
3.4 BuT.....	16
3.5 Verwendungsnachweise	16
4. Produktprüfungen	17
4.1 Allgemeines	17
4.2 Produkt 179, 185 – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem SGB XII..	17
4.3 Produkt 183 – Hilfen bei Behinderung	19
5. Vergaben von Dienst-, Liefer- und Bauleistungen sowie Abrechnungen von Baumaßnahmen	22
5.1 Allgemeines	22
5.2 Ausschreibungspflicht und Wertgrenzen	22
5.3 Lieferungen und Leistungen (UVgO)	25
5.4 Baumaßnahmen (VOB, HOAI)	28
a) Gebäudewirtschaft	28
b) Tiefbau und Umwelt	28
c) Vergabearten	29
5.5 Abrechnung von Baumaßnahmen	30
a) Gebäudewirtschaft	31
b) Tiefbau und Umwelt	31
6. Weitere Prüfungsaufgaben	32
6.1 Festsetzung der Besoldung und der Grundvergütung.....	32
6.2 Wasser-, Boden-, Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften.....	32
6.3 Musikschule für den Kreis Gütersloh und Peter-August-Böckstiegel-Stiftung.....	32
6.4 Rechnungsprüfung für kreisangehörige Städte	33
Schlussbemerkung	34

Anlagen

- Anlage 1: IDR-Prüfungsleitlinie L113 – Digitale Prüfungsunterstützung und Dokumentation der Rechnungsprüfung
- Anlage 2: Leitbild der Revision
- Anlage 3: Übersicht über die von der Revision durchgeführten Produktprüfungen (seit 2002)
- Anlage 4: Risikoorientierte Prüfungsplanung der Revision

Zusammenfassung

Allgemeines (Kapitel 1)

Das Referat Revision und Datenschutz (kurz die Revision) berichtet mit diesem Jahresbericht zur örtlichen Rechnungsprüfung zusammenfassend über seine (ihre) Aufgabenwahrnehmung im Jahr 2023. Neben den Aufgaben wird zunächst das „Wie“ der risikoorientierten Planung und Durchführung erläutert. Als Grundlage der Prüfung dienen neben eigenen Festlegungen, insbesondere die Leitlinien für kommunale Rechnungsprüfungen des Instituts für Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen Deutschland e.V. (IDR). In diesem Bericht wird beispielhaft die IDR-Prüfungsleitlinie L 113 „Digitale Prüfungsunterstützung und Dokumentation der Rechnungsprüfung“ vorgestellt (**Anlage 1**).

Neues Kommunales Finanzmanagement (Kapitel 2)

Die Revision prüft laufend die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung und die Jahresabschlüsse. Der Jahresabschluss 2022 wurde geprüft und dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung vorgelegt.

Neben dem hier vorgelegten Jahresbericht wird zu gegebener Zeit in einem gesonderten Bericht noch detailliert die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 dargestellt.

Testatprüfungen (Kapitel 3)

Die Revision prüft und erteilt jährlich Testate nach SGB II und XII, Bildung und Teilhabe (BuT) sowie anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

Produktprüfungen (Kapitel 4)

Ihren Prüfungs- und Beratungsauftrag erfüllt die Revision im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Produktprüfungen. Den geprüften Stellen berichtet sie unmittelbar nach Abschluss der Prüfungen und berät ggf. die Umsetzung empfohlener Maßnahmen.

Die Ergebnisse der Produktprüfungen fasst die Revision gegenüber der Verwaltungsleitung, dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung sowie gegenüber dem Kreistag in kurzer Form zusammen und nimmt die Zusammenfassungen in diesen Jahresbericht auf.

Im Berichtszeitraum 2023 wurden die Produkte 179 – Hilfe zum Lebensunterhalt/ Hilfen zur Gesundheit, 183 – Hilfen bei Behinderung und 185 – Grundsicherung nach dem SGB XII geprüft.

Sofern der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung für seine Beratung Informationen aus dem Detailbericht und dem Schriftwechsel zu der erfolgten Einzelprüfung benötigt, können diese ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

Vergaben von Dienst-, Liefer- und Bauleistungen sowie Abrechnungen von Baumaßnahmen (Kapitel 5)

Die Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen – einschließlich Bauleistungen – ist mit der Fassung vom 02.11.2023 aktualisiert worden. Der sog. Vergabedienstanweisung wurden die kommunalen Vergabegrundsätze¹ zu Grunde gelegt. Diese legen u.a. fest, bis zu welchem vorab geschätzten Wert, Aufträge ohne öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden können.

Der Wert sogenannter Direktvergaben für den Baubereich wie auch für Liefer- und Dienstleistungen liegt bei 25.000 €. Der Begriff Direktvergaben bezieht sich dabei auf Leistungen, die unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden können.

In der o.g. Dienstanweisung wurde u.a. geregelt, dass der Revision alle Vergaben, Auftragserweiterungen, Nachträge und Konzessionen sowie Schlussrechnungen nach VOB und HOAI > 25.000 € zur Zustimmung vorzulegen sind.

Alle Werte sind ohne Mehrwertsteuer.

Im Berichtsjahr 2023 sind durch die Revision 135 Vergaben nach der UVgO² mit einem Volumen von 26,14 Mio. € geprüft worden.

Nach der VOB³ und HOAI⁴ wurden im vorheirigen Berichtsjahr 154 Einzelvergaben verschiedener Objekte mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 18,84 Mio. € geprüft.

13 Schlussrechnungen über Bauleistungen mit einem Volumen von rd. 1,71 Mio. € wurden stichprobenartig geprüft.

Weitere Prüfungsaufgaben (Kapitel 6)

In diesem Abschnitt werden die weiteren laufenden und wiederkehrenden Prüfungstätigkeiten zusammengefasst dargestellt:

- Prüfung der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Grundvergütung,
- Prüfung der Jahresrechnungen von Wasser-, Boden-, Zweckverbänden und kommunalen Arbeitsgemeinschaften,
- Prüfung der Musikschule für den Kreis Gütersloh und der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung und
- Rechnungsprüfung für kreisangehörige Städte.

Schlussbemerkung

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Kreis Gütersloh die Haushalts- und Finanzwirtschaft unter Beachtung der Gesetze und der sonstigen Weisungen abgewickelt sowie die Haushaltsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich eingesetzt hat.

¹ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sind die überarbeiteten Vergabegrundsätze zum 15.08.2018 (geändert mit Runderlass vom 06.12.2022).

² Unterschwellenvergabeverordnung.

³ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.

⁴ Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landrates und den Jahresabschluss vor Feststellung durch den Kreistag. Er bedient sich hierzu seiner örtlichen Rechnungsprüfung, des Referates Revision und Datenschutz, kurz der Revision.⁵

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben⁶ der Revision sind

- die Prüfung der Jahresabschlüsse,
- die Prüfung der Gesamtabchlüsse⁷,
- die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse,
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seines Sondervermögens sowie die Vornahme der Prüfungen,
- die Prüfung der Programme der Finanzbuchhaltung (DV-Buchführung) vor ihrer Anwendung, soweit nach der Verbandssatzung hierfür nicht der Zweckverband infokom Gütersloh zuständig ist,
- die Prüfung von Vergaben,
- die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS),
- die Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- und die Beteiligungsprüfung.

Mittels der Rechnungsprüfungsordnung⁸ werden ihr folgende weitere Aufgaben übertragen:

- Vorprüfung in Gehalts- und Vergütungsangelegenheiten,
- Prüfung der Wasser-, Boden- und Zweckverbände,
- die zweijährige Prüfung der Jahresabschlüsse der Musikschule für den Kreis Gütersloh e.V., wechselnd mit der Rechnungsprüfung der Stadt Gütersloh,
- die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
- die Jahresabschlussprüfung der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung,

⁵ § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW.

⁶ §§ 102 Abs. 1, 104 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW.

⁷ Der Kreis Gütersloh ist nach § 116a Abs. 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit. Auch für das Haushaltsjahr 2021 hat er einen Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen gefasst.

⁸ § 104 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 3 der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung vom 02.03.2020 und Anlage 1 in der Fassung vom 04.03.2024.

- die Prüfung der Jahresrechnung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Weg für Genießer“, die von der pro Wirtschaft GmbH geführt wird⁹,
- die Rechnungsprüfung für den Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL),
- die Rechnungsprüfung für den Zweckverband Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock (VHS VHS),
- die Prüfung von Vergaben für die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle/Westf.,
- und die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Harsewinkel¹⁰.

Seit dem 01.01.2012 werden die SGB II-Aufgaben vom Kreis Gütersloh in eigener Verantwortung (Option) im Dezernat 5 (Jobcenter) wahrgenommen. Die Revision überprüft dort unterjährig die Aufgabenerledigung. Aufgrund der Prüfaufgaben für den gesamten Umfang der Jobcenter-Leistungen wird die, für diese Aufgabe ausgewiesene, Prüfstelle nach der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KOAVV) jährlich in Abrechnung gebracht.

Somit umfasst der Prüfungsauftrag der Revision Haushalts- und Rechnungswesen des Kreises, aber auch die prüfende und beratende Begleitung aller Verwaltungsbereiche mit Blick auf ihr rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Hinzu kommt die Prüfung für Verbände, Vereine, Stiftungen und einer Reihe kreisangehöriger Städte, die sie nach Gesetz, nach Satzung oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung vornimmt.

1.2 Durchführung der Rechnungsprüfung

Die Revision des Kreises ist als örtliche Rechnungsprüfung in ihrer Beurteilung nur dem Gesetz verpflichtet, von Weisungen unabhängig und nicht in die fachliche Verwaltungshierarchie eingebunden. Wenn sie damit auch eine deutlich andere rechtliche Stellung und organisatorische Einbindung hat als die Innenrevision eines Wirtschaftsbetriebes, ist auch ihr Auftrag die Führungsunterstützung. Sie hat hierzu, vom Leitbild des Kreises ausgehend, ein Leitbild entwickelt, das in der **Anlage 2** vorgestellt wird.

Die Leitung der Revision bestimmt die Aufgabenschwerpunkte der Revision und legt Prüfungsinhalte in einem Prüfungsplan fest, den diese jährlich erstellt und an aktuelle Entwicklungen anpasst. Die Auswahl der Themen erfolgt risiko- und chancenorientiert.

Die Zeiten zwischen jährlich wiederkehrenden Prüfungsaufträgen und Projekt- und Beratungsaufgaben werden für unterjährige Produktprüfungen in den Dezernaten und Referaten (Übersicht als **Anlage 3** zu diesem Bericht) sowie für themenbezogene, produktübergreifende Prüfungen in der Gesamtverwaltung genutzt. Auch deren inhaltliche Schwerpunkte werden risiko- und chancenorientiert ausgewählt. Die hierfür entwickelte Risikomatrix ist diesem Bericht als **Anlage 4** beigefügt.

⁹ Durch die vom Kreistag beschlossene Anlage zur Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Gütersloh wurde der Revision zunächst die Prüfung der von der pro Wirtschaft GT verwalteten Bahnradrouten und LGS Route übertragen. Diese Verwaltung hat die pro Wirtschaft zum 31.12.2021 beendet, jedoch die Verwaltung der Arbeitsgemeinschaft „Weg für Genießer“ zum 01.01.2021 übernommen. Die Anlage zur Rechnungsprüfungsordnung wurde daher vom Kreistag mit Beschluss vom 04.03.2024 entsprechend geändert (DS 6139).

¹⁰ die vom 01.01.2022 an vereinbart wurde.

Die Revision gibt den geprüften Bereichen unverzüglich Kenntnis über ihr Ergebnis und informiert nach Abschluss der Prüfung die zuständige Dezernatsleitung, den Kämmerer sowie die Abteilungen 1.2 Personal und Organisation und 1.5 Finanzen.

Dem Kreistag und dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung berichtet sie in zusammengefasster Form unter Einbeziehung der Verwaltungsstellungnahme jährlich durch den hiermit vorgelegten „Jahresbericht zur örtlichen Rechnungsprüfung“. Bei gegebenem Anlass berichtet die Revision dem Ausschuss über besondere Feststellungen bereits im Laufe des Jahres.

1.3 Mitarbeitende der Revision

Derzeit sind in der Revision folgende Prüferinnen und Prüfer eingesetzt:

- Herr Badan, Diplom-Jurist
- Frau Beckervordersandforth, Bilanzbuchhalterin (IHK)
- Herr Blum¹¹ B.o.E., Ingenieur
- Frau Bonen, Diplom-Verwaltungswirtin
- Frau Dippong, Verwaltungswirtin
- Frau Habig M. Sc., Betriebswirtin
- Herr Katczynski LL. M., Diplom-Verwaltungswirt, Leiter der Revision
- Frau Kratzert, Diplom-Verwaltungswirtin, stellv. Leiterin der Revision
- Frau Schröder, Volljuristin
- Herr Stephanblome, Diplom-Ingenieur

Der Personalaufwand für die Prüfung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit und die Aufgabewahrnehmung, welche mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, der Stadt Harsewinkel, der VHS Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock, dem VVOWL, den Städten Borgholzhausen, Versmold und Halle/Westf. sowie dem Institut der Rechnungsprüfer*innen Deutschland e.V.¹² abgerechnet wird, macht derzeit zusammen rd. 3,40 Stellenanteile aus. Zusätzlich kommt ein jährlicher Anteil von 1,0 Stellen für die Prüfung des Jobcenters hinzu.

Aufgrund der Krisen wurde Frau Caspari mit 0,5 Stellenanteilen bis 02/2025 in die Rechtsabteilung abgeordnet. Frau Bonen wurde für ihre Vertretung zum Referat abgeordnet.

- Frau Schröder, Volljuristin, und
- Frau Caspari, Volljuristin,

nehmen mit jeweils 0,5 Stellenanteilen, weisungsunabhängig und vom Landrat bestellt, den Datenschutz wahr. Aufgrund der Zuweisung der zwei Datenschutzbeauftragten führt die Revision inzwischen die organisatorische Bezeichnung „Referat Revision und Datenschutz“.

¹¹ ab 01.05.2024

¹² Mit Zustimmung des Kreistages ist die Leitung des Referates Revision und Datenschutz IDR-Vorstandsmitglied und leitet im Umfang einer ¼ Stelle für das Institut den bundesweiten Fachbereich Qualifizierung und Fortbildung. Hierfür erhält der Kreis Gütersloh vom IDR eine entsprechende Kostenerstattung.

1.4 Leitlinien für die Rechnungsprüfung des Kreises Gütersloh

Mit der Verabschiedung von Leitlinien und Arbeitshilfen will das Referat Revision und Datenschutz die Prüfer*innen des Kreises Gütersloh bei ihrer Arbeit unterstützen. Ferner stellen sie die Grundlage für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Prüfung dar. Dabei systematisieren sie die Konzeption, Planung, Durchführung, Dokumentation und Berichterstattung der Prüfung.

Die Leitlinien wurden 2018 zunächst in einer Projektgruppe des IDR¹³ vorbereitet und diskutiert. Die Leitung der Projektgruppe wurde je einem Mitglied des Verwaltungsrates und des Vorstandes übertragen, in diesem Falle der Leitung des Referates Revision und Datenschutz des Kreises Gütersloh. Dieser oblagen auch die Schriftführung und Redaktion. Neben den Projektgruppenmitgliedern hat die Leitung dabei auch die Mitarbeitenden der Revision des Kreises in die Diskussion der Leitlinien einbezogen, sodass auch ihre Erfahrung in die Beschreibungen und Festlegungen mit einfließen konnte. Da die Revision so von Anfang an bei der Erstellung der IDR-Prüfungsleitlinien mitgewirkt hat, entsprechen diese inhaltlich weitgehend ihrer Auffassung und ihrer bisherigen Praxis. Nach Bearbeitung und Beratung in den IDR-Gremien wurden die Leitlinien am 29.11.2018 beschlossen und den IDR-Mitgliedern zur Anwendung empfohlen.

Am 15.02.2019 hat die Leitung des Referates Revision und Datenschutz die Anwendung der IDR-Prüfungsleitlinien als verbindlich erklärt, sofern nicht ggf. schriftlich festgehalten ist, dass hiervon abgewichen werden soll.

Abweichungen zu den IDR-Prüfungsleitlinien bestehen in der Revision in den folgenden Punkten:

- Leitbild der Revision des Kreises Gütersloh (Abweichung zu IDR L 10) sowie
- risikoorientierte Prüfungsplanung der Revision (Abweichung zu IDR L 112).

Die abweichenden oder ergänzten Festlegungen enthalten die **Anlagen 2 und 4** dieses Berichtes. Die übrigen IDR-Prüfungsleitlinien sind in ihrer aktuellen Fassung anzuwenden, dies gilt ebenso für die IDR-Prüfungshilfen.

1.5 Die Prüfungsleitlinien des IDR

Die IDR-Prüfungsleitlinien und Arbeitshilfen enthalten Hinweise zu Methoden, Inhalt und Umfang angemessener Prüfungshandlungen und bieten Grundlagen für ein Qualitätsmanagement in der Rechnungsprüfung.

Wegen der gesetzlich vorgesehenen Unabhängigkeit der öffentlichen Rechnungsprüfung stellen die Leitlinien und Arbeitshilfen keine rechtlich verbindlichen Normen dar. Vielmehr sind sie als Empfehlungen des IDR anzusehen, um eine rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Spezielle Rechtsvorschriften des Bundes der Länder und der Kommunen haben Vorrang und sind zu beachten. Örtlich begründete Abweichungen von den Leitlinien wird die Leitung der Rechnungsprüfung schriftlich festhalten.

¹³ Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen e.V. in Deutschland.

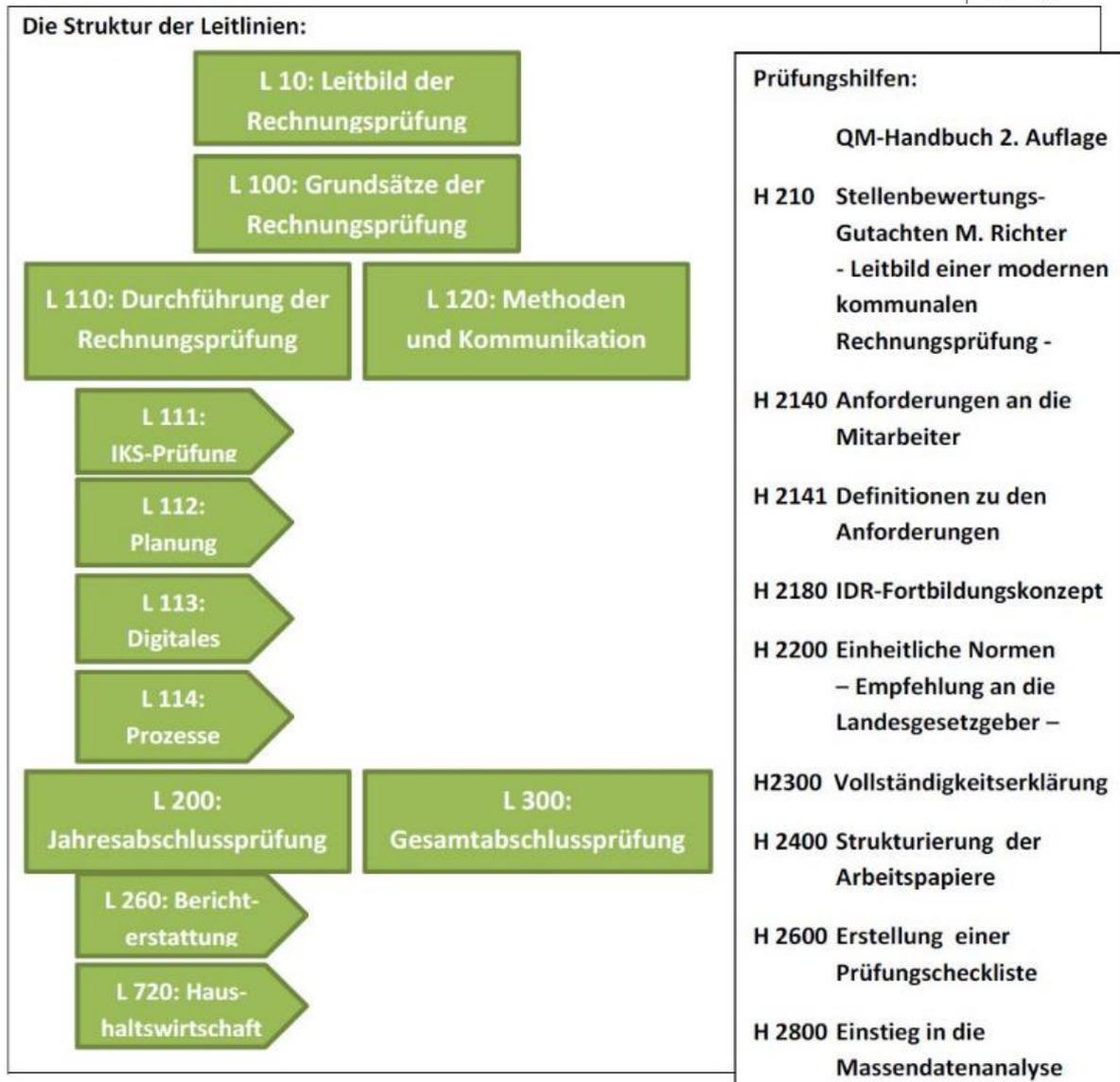


Abbildung 1: Übersicht über die IDR-Prüfungsleitlinien und Arbeitshilfen

In den Jahrsberichten des Referates Revision und Datenschutz sollen aus Gründen der Transparenz und Dokumentation insbesondere die grundlegenden Prüfungsleitlinien des IDR vorgestellt werden. So wird nach

- L 100 „Die Grundsätze der Rechnungsprüfung“ im Jahresbericht 2018,
- L 110 „Die integrierte Durchführung der Rechnungsprüfung“ im Jahresbericht 2019,
- L 120 „Methoden und Kommunikation in der Rechnungsprüfung“ im Jahresbericht 2020,
- L 111 „Die IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung“ im Jahresbericht 2021 und
- L 112 „Der Planungsprozess der Rechnungsprüfung“ im Jahresbericht 2022,

im Jahresbericht 2023 nun die Prüfungsleitlinie

- L 113 „Digitale Prüfungsunterstützung und Dokumentation der Rechnungsprüfung“ als **Anlage 1** zur Information angefügt.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die Revision bei ihrer Prüfungsplanung die von ihr auf die örtlichen Verhältnisse angepasste Risikomatrix anwendet, die in der **Anlage 4** dieses Berichtes vorgestellt wird. Sie unterscheidet sich insoweit von der Muster-Matrix der IDR-Prüfungsleitlinie L 112.

1.6 Laufende Prüfungen 2023

Die Revision hat im Berichtszeitraum eine Vielzahl von laufenden Prüfungsaufgaben (insbesondere Vergabeprüfungen, Kassenprüfung, Prüfung der erstmaligen Besoldung und Vergütung) durchgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse der laufenden Prüfungen und der Produktprüfungen in 2023 sowie die Stellungnahme der Verwaltung sofern sie bis Mitte April 2024 vorlagen, werden in diesem Bericht zusammengefasst dargestellt und somit dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung in verdichteter Form vorgelegt.

Prüfungsbemerkungen werden am linken Textrand wie folgt gekennzeichnet:

B/Nr.	mit Bezifferung	– Bemerkung, die einer Stellungnahme bedarf. (In diesem Bericht nicht enthalten.)
B	ohne Bezifferung	– Bemerkung, zu der eine Stellungnahme nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird. (In diesem Bericht nicht enthalten.)
H	Hinweis	– Beachtung wird empfohlen.

Dieser Jahresbericht enthält keine Hinweise.

1.7 Vorherige Prüfungen

Im vorherigen Jahresbericht 2022 vom 09.05.2023 gab es neben zwei Hinweisen keine Bemerkung, deren Umsetzung nachzuverfolgen war.

2. Neues Kommunales Finanzmanagement

2.1 Prüfung laufender Vorgänge in der Finanzbuchhaltung

Wenngleich die Prüfungsaufgabe der Revision nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW als „*laufende* Prüfung der Vorgänge der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses“ bezeichnet wird, erfolgt auch die Wahrnehmung dieser Aufgabe risikoorientiert und stichprobenartig mit wechselnden Schwerpunkten.

So erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung zumeist im Zuge der laufenden Prüfung oder der unterjährigen Produktprüfung in den Abteilungen und Referaten sowie im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen. Der Begutachtung der internen Kontrollen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu (IDR-Prüfungsleitlinie L 111).

Mit der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Finanzbuchhaltung ist zunächst die kreditorische Rechnungsbearbeitung in den Abteilungen überwiegend digitalisiert worden. Die Rechnungslegung aller kreditorischen Belege ist damit in einer Historie nachvollziehbar dokumentiert. Gleichzeitig wird damit die Belegprüfung vereinfacht. Die Umstellung der noch ausstehenden Produkte auf Leitungsebene (Vorzimmer) soll kurzfristig erfolgen.

Die wiederholte Forderung der Revision nach einem Bruttoausweis von Aufwendungen und Erträgen im Dezernat 5 konnte 2022 im Rahmen eines Projektes technisch umgesetzt werden. Eine abschließende Funktionsprüfung findet im Zuge der nächsten Jahresabschlussprüfung statt.

Ergänzend wurde für die Einnahmeverwaltung eine Schnittstellenprogrammierung zur Finanzbuchhaltung in Auftrag gegeben, an der weiterhin noch gearbeitet wird.

2.2 Prüfung der Zahlungsabwicklung (Kreiskasse)

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 31 Abs. 5 KomHVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen, wenn keine dauernde Überwachung stattfindet.

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung (Kassenprüfung) umfasst auch eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme. Diese wurde zum Stichtag 14.11.2023 vorgenommen. Tagesabschlussberichte, Kontoauszüge sowie Prüflisten haben vorgelegen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen werden die liquiden Mittel ebenfalls regelmäßig geprüft.

Neben der Kassenbestandsaufnahme bzw. Bestandskontrolle soll durch die Kassenprüfung festgestellt werden, ob

- a) der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- b) die verwahrten Wertgegenstände vorhanden sind,
- c) die Kassenbücher ordnungsgemäß geführt werden,
- d) die erforderlichen Belege vorhanden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- e) und ob ein funktionierendes internes Kontrollsystem vorgehalten wird.

Die Bar- und Girokassen der Abteilungen des Kreises und der kreiseigenen Schulen wurden in Stichproben im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 des Kreises geprüft. Insgesamt

ließ sich feststellen, dass die Kassengeschäfte den gesetzlichen Anforderungen entsprechend im Rahmen der örtlichen Bedingungen ordnungsgemäß und gewissenhaft geführt werden.

Wesentliche Entwicklungen sind derzeit die Digitalisierung des Zahlungsverkehrs, wie die weitere Einführung von e-Payment-Verfahren oder die Umstellung auf die d3-Akte im Dokumentenmanagementsystem, sowie grundlegende Änderungen in bereits angewendeten Fachverfahren.

Bearbeitungsrückstände aus Vorjahren im Bereich Vollstreckungswesen bedingt durch Personalengpässe aufgrund von Fluktuation sind in der Aufarbeitung. Die Bearbeitungsquote in der Vollstreckung von offenen Forderungen konnte dabei sogar um 8% auf 1,4 Mio. € erhöht werden.

2.3 Jahresabschlussprüfungen und (kein) Gesamtabschluss

Am 28.08.2023 berichtete die Revision über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022. Über die Prüfung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung am 11.09.2023, im Kreisausschuss am 18.09.2023 und im Kreistag am 25.09.2023 beraten. Außerdem wurde der Jahresabschluss festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Gemäß § 116a GO NRW hat der Kreistag am 12.06.2023 (DS 5950) beschlossen, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum Abschlussstichtag 31.12.2022 zu verzichten. Die größenabhängigen Befreiungstatbestände zum Abschlussstichtag 2022 sind erfüllt.

Die Verwaltung erstellt derzeit den Jahresabschluss 2023, leitet ihn dem Kreistag zu und legt ihn dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung und der Revision zur Prüfung vor. Im Anschluss erfolgt die Prüfung. Über die Prüfung wird die Revision voraussichtlich im September 2024 einen gesonderten Bericht vorlegen.

3. Testatprüfungen

3.1 Allgemeines

Die Revision hat aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen regelmäßig im ersten Quartal eines Jahres eine Reihe von Testatpflichten wahrzunehmen. Sie prüft dabei, ob die Verwaltung ihre Aufgaben ordnungsgemäß abgewickelt und mit dem Bund oder Land korrekt abgerechnet hat. In anderen Worten: es wird geprüft, ob die Ausgaben begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Revision versteht die Testatprüfungen als Vorwegnahme von Prüfungshandlungen zur späteren Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises. Anders als in anderen Prüfgebieten ist die Revision bei diesen Prüfungsaufgaben nicht unabhängig, da sie nicht frei bestimmen kann, ob, wann und in welchem Turnus sie die Prüfungen durchführt. Zudem wird oft ein Testattext verbindlich vorgegeben, wodurch die Revision auch Vorgaben zur Art der Prüfung zu erfüllen hat.

3.2 SGB II

Im Bereich SGB II prüft und testiert die Revision die Abrechnung der

- Bedarfe für Unterkunft,
- Materiellen Hilfen,
- Eingliederungstitel,
- Verwaltungskosten
- sowie das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Im Februar bis März hat die Revision die Abrechnung der Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft geprüft. Sie konnte bestätigen, dass die in dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Gütersloh als kommunaler Träger für das Vorjahr getätigten Gesamtausgaben nach Abzug der Einnahmen für die Leistungen für Bedarfe für Unterkunft begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Regelmäßig im März testiert die Revision ferner die Erklärung des Kreises zur Vorjahresabrechnung im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende (sogenanntes Optionsmodell) gemeinsam zu materiellen Hilfen, Eingliederungstitel und Verwaltungskosten.

Die nach Prüfung abgegebene Erklärung der Revision lautet dazu, dass die dem Bund übermittelte Schlussrechnung und die durch die Anweisung des Kreises veranlasste Kostentragung des Bundes nach § 6b Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 SGB II für die angefallenen Aufwendungen des Kreises ordnungsgemäß erfolgt.

Die Revision testierte folgende Abrechnungen für 2023:

Prüfungsauftrag	Testat
SGB II – Bedarfe für Unterkunft	51.301.377 €
SGB II – Materielle Hilfen	84.050.444 €
SGB II – Eingliederungstitel	10.779.118 €
SGB II – Verwaltungskosten	22.410.281 €
SGB II – Verwaltungs- und Kontrollbericht	bestätigt

3.3 SGB XII

a) Testat gegenüber dem MAGS

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 Ausführungsgesetz SGB XII NRW wurden im März im Sinne des § 46a Abs. 4 S. 1 SGB XII auch geprüft und bestätigt, dass die im Jahr 2023 durch den Kreis Gütersloh als örtlicher Träger geltend gemachten Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) in Höhe von

34.791.300 €

begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Anhand der Buchführung des Kreises wurden

- die Brutto-Ausgaben und Brutto-Einnahmen,
- die sich daraus insgesamt ergebenden Nettoausgaben und
- das sich daraus ergebende Jahresendergebnis

rechnerisch geprüft. Die fachliche Prüfung erfolgt unterjährig durch das Team Fachaufsicht in der Abteilung 3.3 des Kreises bei den kreisangehörigen Kommunen, die die übertragenen Aufgaben als Delegationsnehmer des Kreises wahrnehmen. Die Revision prüft derzeit wiederum die Fachaufsicht im Rahmen einer Produktprüfung.

b) Testat als Delegationsnehmer gegenüber dem LWL

Aufgrund Nr. 12.3 der Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 28.11.2019 hat die Revision Anfang März für den Bereich SGB XII die rechnerische Richtigkeit der im Vorjahr durch den Kreis Gütersloh als Delegationsnehmer für den LWL geltend gemachten Nettoausgaben in Höhe von

1.593.727 €

bestätigt.

Ferner wurden im Sinne des § 46a Abs. 4 S. 1 SGB XII die im Jahr 2023 durch den Kreis Gütersloh als Delegationsnehmer für den LWL geltend gemachten Nettoausgaben für die Geldleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) in Höhe von

357.870 €

geprüft und bestätigt.

3.4 BuT

Ebenfalls im März wurden die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Gütersloh als kommunaler Träger für das Kalenderjahr 2023 getätigten Gesamtausgaben nach Abzug der Einnahmen für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Höhe von

7.564.487 €

geprüft und bestätigt.

3.5 Verwendungsnachweise

Daneben ist in verschiedenen Förderregelungen oder Nebenbestimmungen zu Förderbescheiden vorgesehen, dass sofern die geförderte Stelle eine Rechnungsprüfung eingerichtet hat, diese den Verwendungsnachweis vor Abgabe zu prüfen und zu bestätigen hat. Beispielsweise sind hier die Förderungen der Sozialtickets im ÖPNV oder die Förderungen des Breitbandausbaus zu nennen.

Diese Prüfungen nimmt die Revision unterjährig vor Abgabe des jeweiligen Verwendungsnachweises vor.

4. Produktprüfungen

4.1 Allgemeines

Die Revision erfüllt ihren Prüfungs- und Beratungsauftrag gegenüber der Verwaltung, dem Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung sowie dem Kreistag im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kreisverwaltung durch Produktprüfungen. So prüft sie jährlich in einzelnen Produkten die organisatorischen Maßnahmen und Regelungen, die Sachbearbeitung sowie die Buchhaltung und bereitet damit auch die Prüfung der Jahresabschlüsse des Kreises vor.

Über die Produktprüfung tauscht sie sich intensiv mit Sachbearbeiter*innen sowie Sachgebiets- und Abteilungsleitungen aus und berichtet diesen abschließend schriftlich. Das Ergebnis, fasst sie für die Verwaltungsleitung und den Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung jährlich in kurzer Form zusammen und nimmt die Zusammenfassung in ihren Jahresbericht auf.

Die Zusammenfassung beinhaltet alle wesentlichen Ergebnisse, die seit dem letzten Prüfungsbericht vorgenommenen Prüfungen und die Stellungnahmen der Verwaltung, sofern diese bis April 2024 vorlagen. Wenn in der Prüfungszusammenfassung Haushaltsansätze bzw. Rechnungsergebnisse erwähnt sind, dann beziehen sich diese auf sämtliche Positionen des Produktes.

Sofern der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung, Finanzen und Rechnungsprüfung für seine Beratung Informationen aus dem Detailbericht und dem Schriftwechsel zu den erfolgten Einzelprüfungen benötigt, können diese ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Produkt 179, 185 – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem SGB XII

Die Prüfungsdurchführung fand im November/ Dezember 2022 sowie im Mai/ Juni 2023 statt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten, also denen weder

- als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II noch
- als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zustehen.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind zum Beispiel Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung oder längerfristig Erkrankte.

Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten dauerhaft voll Erwerbsgeminderte und Menschen, die die Altersgrenze (Ü 65) erreicht haben. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz haben seit dem 01.01.2020 auch Personen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII außerhalb von Einrichtungen, mit Ausnahme der Hilfen in besonderen Wohnformen durch

Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren. Die Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) werden von den Städten und Gemeinden getragen.

Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises.

Schwerpunkt der Prüfung und Beratung bildete eine Funktionsprüfung des internen Kontrollsystems (IKS) im Produkt 185 – Grundsicherung nach dem SGB XII. Wie bereits aufgezeigt, sind diese Aufgaben auf die Städte und Gemeinden delegiert.

Beim Kreis Gütersloh wurde zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung durch die mehr als 40 Mitarbeitenden der Ortsbehörden eine Fachaufsicht gebildet.

Die Fachaufsicht besteht aus drei Mitarbeitenden und einem KDN-Koordinator und bildet einen Schwerpunkt in den Produkten 179 und 185.

Im Haushaltsplan 2023 wird die Fachaufsicht unter den Erläuterungen nicht erwähnt. Im Haushaltsplan 2024 wird dies mit aufgenommen.

Im Rahmen der Prüfung der Produkte 179 und 185 hat sich ein strukturiertes und funktionierendes internes Kontrollsystem gezeigt.

Die Fachaufsicht stellt Weisungen und Hilfsmittel bereit und informiert über Gesetzesänderungen, z. B. in Fortbildungsveranstaltungen. Zur Sicherstellung von einheitlichem und ordnungsgemäßem Arbeiten wird bei Bedarf die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden in den 13 Ortsbehörden durch die Fachaufsicht, im Rahmen ihrer personellen Ressourcen, unterstützt.

Insgesamt wurden sieben Mitarbeitende in den Ortsbehörden zur Fachaufsicht des Kreises Gütersloh befragt. Hierbei zeigte sich eine hohe Zufriedenheit bei der Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht.

Teilergebnis im Produkt 185

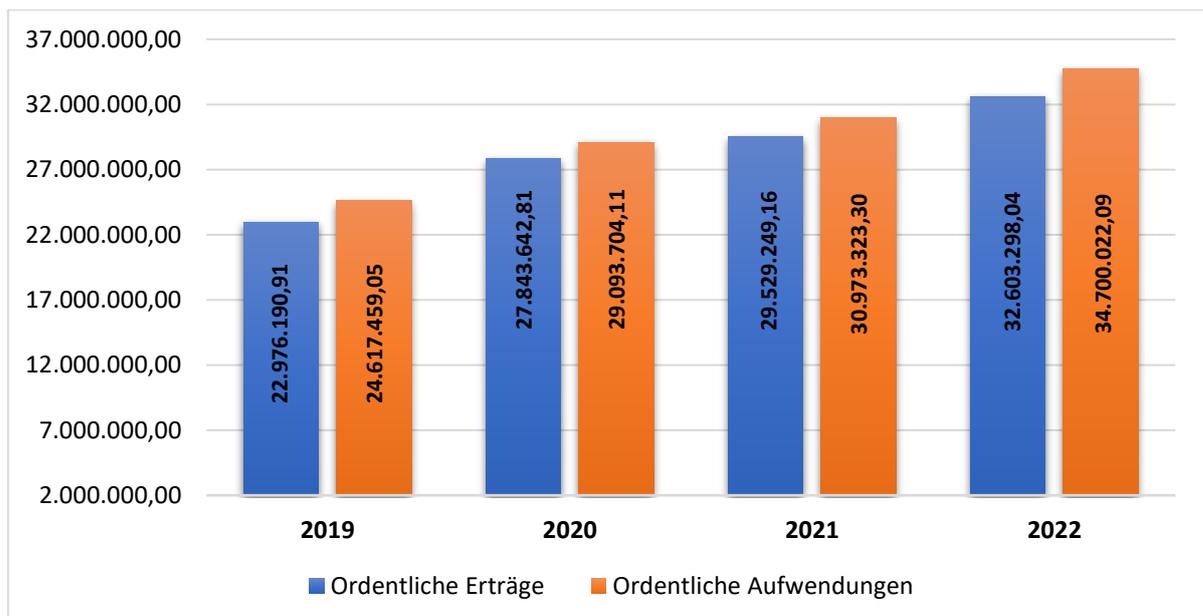


Abbildung 2: Ordentliche Erträge und Aufwendungen in € im Produkt 185

Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen steigen ab 2020 stark an. Dies liegt weitgehend daran, dass für die existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII die Zuständigkeit auf den Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen ist.

Ab 2022 ist ein weiterer beachtlicher Anstieg bei Aufwand und Ertrag zu verzeichnen. Der Haushaltsansatz wurde mit rund 2,7 Mio. € überschritten, die korrespondierende Bundeserstattung fiel um rund 2,6 Mio. € deutlich höher aus als in der Haushaltsplanung vorgesehen.

Diese Entwicklung ist zurückzuführen auf die gestiegene Fallzahlenentwicklung aufgrund von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine ab dem 01.06.2022. Im Schnitt haben damit 2022 etwa 75 Leistungsberechtigte mehr Leistungen erhalten als im Vorjahr. Auch die monatlichen durchschnittlichen Kosten fielen knapp 50 € höher aus.

Teilergebnis im Produkt 179

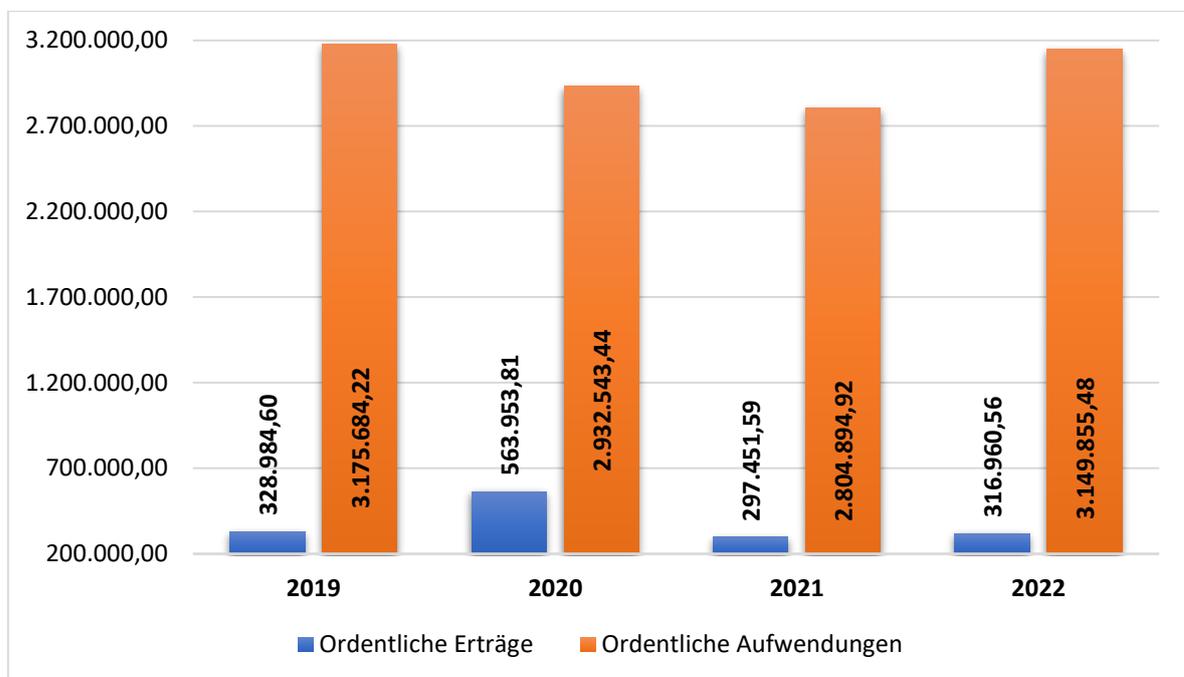


Abbildung 3: Ordentliche Erträge und Aufwendungen in € im Produkt 179

4.3 Produkt 183 – Hilfen bei Behinderung

Aufgabe des Kreises Gütersloh im Produkt 183 ist vor allem die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen bis zur Beendigung der allgemeinen Schulausbildung. Eine weitere Aufgabe bildet die Gewährung von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Zudem geht es um die Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und die Mitwirkung beim Kündigungsschutz, inklusive präventiver Maßnahmen.

Die Rechtsgrundlagen der Eingliederungshilfe unterlagen einem starken Wandel. Am 29.12.2016 ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Die interdisziplinäre Frühförderung, welche bisher zum Aufgabengebiet des Produktes 183 gehörte, ist im Rahmen des BTHG auf den LWL übergegangen. Zudem sind die solitären heilpädagogischen Leistungen für Vorschulkinder sowie das Aufgabengebiet „Eingliederungshilfe Wohnen“ entfallen.

Dahingegen ist die Aufgabe der Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ zum 01.12.2020 auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Stadt Gütersloh übernommen worden, sodass diese Aufgabe für das gesamte Kreisgebiet vollumfänglich durch den Kreis Gütersloh wahrgenommen wird. Die Stadt Gütersloh ist zur Kostenerstattung in Höhe der Personal-, Sach- und Gemeinkosten verpflichtet.

Schwerpunkt der Prüfung und Beratung im Produkt 183 – Hilfen bei Behinderung bildete eine Funktionsprüfung des internen Kontrollsystems (IKS). Angesichts der Bedeutung des IKS wurde angeregt, eine Dokumentation zu erarbeiten. Während der ersten Wochen der Prüfung hat die Sachgebietsleitung eine Dokumentation für das Produkt verschriftlicht. Die Dokumentation ist dem Detailbericht der Produktprüfung beigelegt.

Insgesamt konnte im Rahmen der Prüfung ein strukturiertes und funktionierendes IKS festgestellt werden. Auch die Buchhaltung und Zahlungsabwicklung sind ordnungsgemäß.

Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung lag in der Sachbearbeitung im Bereich Schulbildung. Grund für die Wahl des Schwerpunktes ist, dass nach dem Wegfall der o.g. Aufgaben (für die interdisziplinäre Frühförderung wurden 2019 noch etwa 2 Mio. € aufgewendet) vor allem Aufwendungen für die Schulbegleitung getätigt werden.

Teilergebnis im Produkt 179

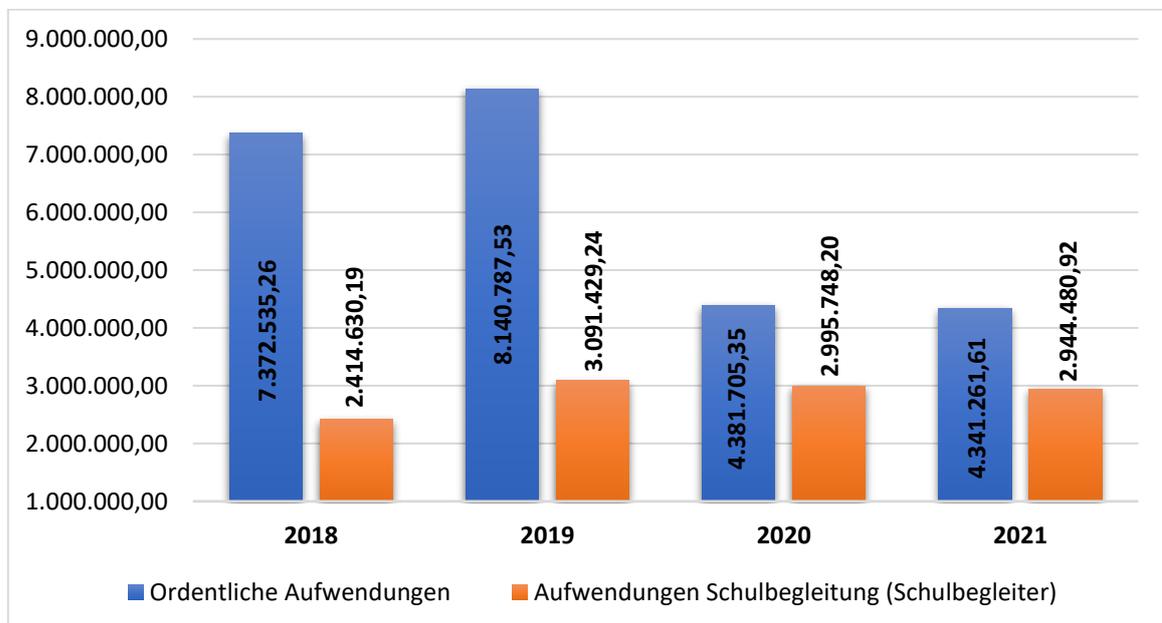


Abbildung 4: Ordentliche Aufwendungen/ Aufwendungen in € Schulbegleitung

Es zeigte sich eine ordnungsgemäße und engagierte Sachbearbeitung. Hierzu wurden Sachakten gesichtet und Einzelgespräche geführt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es geboten, ärztliche Gutachten in Papierakten stets in geschlossenen Briefumschlägen aufzubewahren.

Weiter war bei den Einzelgesprächen eine große Zufriedenheit bei der Sachbearbeitung vorherrschend. Es wird einzig angeregt, individuell geeignete Fortbildungen im Bereich Schulbildung, aber auch im Bereich Kommunikation, ausfindig zu machen und diese einigen Sachbearbeitenden anzubieten. Dies wurde bereits mit der Leitung kommuniziert und wird umgesetzt.

Innerhalb der Aufwendungen werden aktuell rund 600.000 € für Personalkosten aufgewandt. Diese sind nach dem Wegfall der o.g. Aufgaben nach 2019 zunächst erheblich gesunken, um dann 2021 wieder anzusteigen.

Personalkosten im Produkt 179

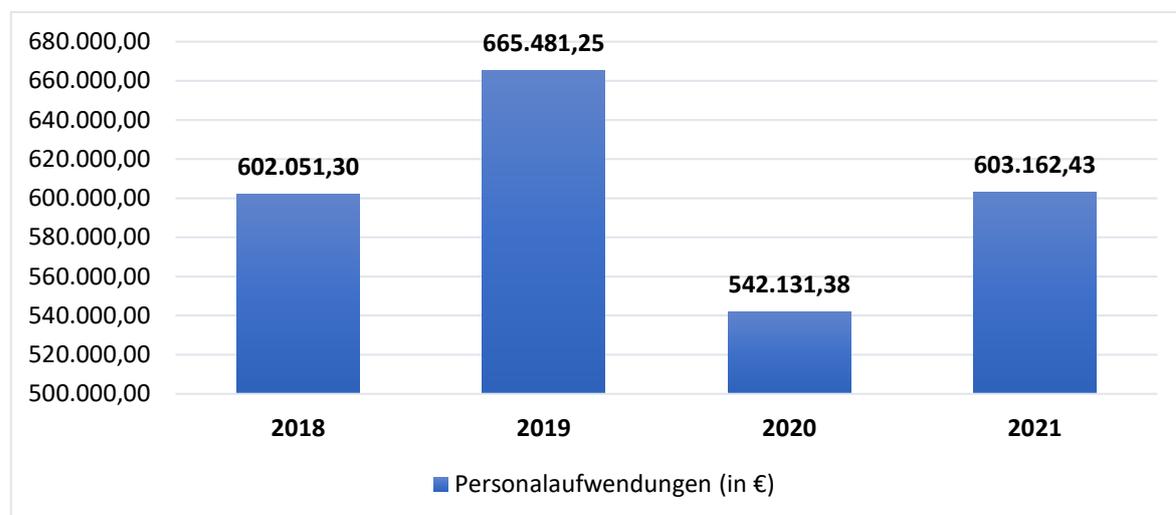


Abbildung 5: Personalkosten in € im Produkt 179

5. Vergaben von Dienst-, Liefer- und Bauleistungen sowie Abrechnungen von Baumaßnahmen

5.1 Allgemeines

Die Prüfung von Vergaben ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Als Grundlage dient hierfür § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW. Die Revision hat sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit der Vergaben zu prüfen. Sie hat besonders darauf zu achten, dass die geltenden Vergaberegeln und die haushaltsrechtlichen Vorschriften angewandt werden.

Die Vergabeprüfung ist eine vorbeugende Kontrolle, die verhindern soll, dass dem Kreis Güterschaden durch unrechtmäßige oder unwirtschaftliche Maßnahmen entsteht. Diese Prüfung hat so frühzeitig wie möglich einzusetzen und ist vor rechtswirksamer Auftragserteilung durchzuführen.

5.2 Ausschreibungspflicht und Wertgrenzen

Vergabeverfahren erfolgen entweder national oder EU-weit. Wie im Einzelnen die Vergabeverfahren durchzuführen sind, richtet sich nach den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festgelegten Schwellenwerten.

Für die Jahre 2022 und 2023 betragen diese Schwellenwerte bei Bauvergaben 5,382 Mio. € und bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen 215.000 €. Der Schwellenwert für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU lag bei 750.000 €. Soziale und andere besondere Dienstleistungen bezeichnen im Vergaberecht u.a. Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, von religiösen Vereinigungen sowie von Detekteien und Sicherheitsdiensten. Die vollständige Auflistung der Dienstleistungen ist dem vorgenannten Anhang XIV zu entnehmen.

Alle in den Kapiteln 5.1 und 5.2 genannten Vergabewerte sind ohne Mehrwertsteuer. Bei den eigenen Auswertungen in den Kapiteln 5.3 bis 5.5 handelt es sich um Beträge inklusive Mehrwertsteuer.

Die nationalen Vergabeverfahren werden nach Regelungen der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen abgewickelt.

Entsprechend § 26 Abs. 1 KomHVO muss der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung bzw. eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Aktuell sind die am 28.08.2018, geändert durch Runderlass vom 06.12.2022 geltenden kommunalen Vergabegrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Ausführungen auch nach Änderung der kommunalen Vergabegrundsätze durch den Runderlass vom 04.12.2023 für das Jahr 2024 unverändert gelten.

Danach sollen bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden.

Für Dienst- und Lieferleistungen, einschließlich freiberuflichen Leistungen, soll die Unterschwellenverordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

Weiterhin sind in den kommunalen Vergabegrundsätzen, Wertgrenzen für die verschiedenen Vergabearten festgelegt, welche in der nachfolgenden Tabelle dargestellt werden.

Kein Vergabeverfahren	Bauleistungen (Ziffer 4.2) sowie Dienst- und Lieferleistungen (Ziff. 5.2)	Direktauftrag	Bis voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 €
Vergabeverfahren	Dienst- und Lieferleistungen (Ziff. 6.1)	Wahlweise Verhandlungsvergabe oder beschränkte Ausschreibung	Bis vorab geschätztem Auftragswert von 100.000 €
Vergabeverfahren	Aufträge über soziale oder andere besondere Dienstleistungen (Ziff. 6.2)	Wahlweise öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe	Bis vorab geschätztem Auftragswert von 250.000 €
Vergabeverfahren	Bauleistungen (Ziff. 6.3)	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Für jedes Gewerk bis vorab geschätztem Auftragswert von 1 Mio. € ODER vorab geschätztem Gesamtauftragswert von 2 Mio. €
Vergabeverfahren	Bauleistungen (Ziff. 6.3)	Freihändige Vergabe	Für jedes Gewerk bis vorab geschätztem Einzelauftragswert von 100.000 € ODER vorab geschätztem Gesamtauftragswert von 200.000 €

Abweichend von § 3a Abs. 4 VOB/A bzw. § 14 der UVgO können Bauleistungen gemäß Ziffer 4.2 sowie Dienst- und Lieferleistungen gemäß Ziffer 5.2 der kommunalen Vergabegrundsätze mit einem voraussichtlichen Wert bis 25.000 € unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise wird als Direktvergabe bezeichnet.

Unverändert geblieben, ist die Regelung zu Aufträgen über soziale und andere besondere Leistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB sowie Ziffer 6.2 in den kommunalen Vergabegrundsätzen. Hier steht dem Auftraggeber bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 250.000 €, abweichend von § 49 Abs. 1 UVgO, neben der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb beliebig zur Verfügung.

Für Aufträge über freiberufliche Leistungen ist § 50 UVgO anzuwenden. Danach sind diese Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen wie dies nach der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen erforderlich ist.

Auch die Regelungen unter Ziffer 8 der kommunalen Vergabegrundsätze sind hierzu unverändert geblieben. Entsprechend dieser Regelungen können Aufträge über freiberufliche Leistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 25.000 € (einschl. Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Ziffer 8.2).

Aufträge an Architekten und Ingenieure zwischen 25.000 € und 150.000 € (einschl. Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden.

Voraussetzung ist eine Eignungsabfrage im Sinne des § 122 GWB bei mindestens drei möglichen Bewerbern und die Bewerberwahl nach sachgerechten Kriterien.

In den übrigen Fällen, Aufträge von freiberuflichen Leistungen die nicht an Architekten und Ingenieuren erteilt werden, sind mindestens drei Bewerber aufzufordern, ein Angebot in schriftlicher Form abzugeben. Dabei kann entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO verfahren werden.

Gesondert hingewiesen wird auf den Punkt 3.1 der Vergabegrundsätze. Unter diesem Punkt wird ausgeführt, dass auch unterhalb der EU-Schellenwerte die europarechtlichen Grundprinzipien zu beachten sind:

- Gleichbehandlung
- Nichtdiskriminierung
- Transparenz

Dabei muss die Auftragsvergabe im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen. Sofern ein Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz aufweist, hat eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe zu erfolgen und der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedsstaaten ist sicherzustellen.

Nach Punkt 9.1 S. 1 der kommunalen Vergabegrundsätze sind zur Vermeidung von Manipulationen bei öffentlichen Aufträgen entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Als eine Maßnahme zur Korruptionsprävention ist die zentrale Submissionsstelle zu nennen. Diese bearbeitet alle öffentlichen und nicht öffentlichen Vergaben mit einem Volumen > 25.000 €. Die nicht öffentlichen Vergaben unterhalb von 25.000 € werden von den Fachabteilungen durchgeführt.

Die Dienstanweisung der Kreisverwaltung über die Vergaben von Lieferungen und Leistungen – einschließlich Bauleistungen – ist mit der Fassung vom 02.11.2023 aktualisiert worden. Der Aktualisierung sind die zuvor ausführlich beschriebenen kommunalen Vergabegrundsätze zu Grunde gelegt worden. Neben redaktionellen Änderungen ist auch die Beteiligung der Revision überarbeitet worden. Nachdem bereits zuvor der Wert für die Vergabeprüfung auf 25.000 € (ohne Mehrwertsteuer) erhöht worden ist, sind die Vorlagewerte für Auftragserweiterungen, Nachträge und Konzessionen sowie für Schlussrechnungen nach VOB und HOAI ebenfalls auf 25.000 € (ohne Mehrwertsteuer) angehoben worden. Durch die Anhebung sollen möglichst Ressourcen für andere Prüfaufgaben geschaffen werden.

5.3 Lieferungen und Leistungen (UVgO)

Im Haushaltsjahr 2023 wurden von der Revision 135 Vergaben mit einem Volumen von 26,137 Mio. € geprüft. Dabei erstreckten sich die Vergaben auf folgende Bereiche:

	2023	
	Anzahl	Vergabeverfahren Volumen
Zentrale Dienste 1:1 Ausstattung Notebooks in der PAB-Gesamtschule, Lieferung und Installation von digitaler Präsentationstechnik für Schulen des Kreises Gütersloh, Laborgrundausstattung im Carl_Miele BK etc.	27	1.847.969 €
IT Umstellung der vorhandenen ALKI's Software auf GeoInfoDok, Infoma_Online-Erfassung Arbeitszeiten auf dem Bauhof, IT-Infrastruktur Komponenten Kreishaus Neubau etc.	22	1.369.225 €
Abteilung Gebäudewirtschaft Strombelieferung des Kreises Gütersloh für die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025, Lieferung von Papierhandtüchern und Hygienepapier (2024-2026) etc.	3	297.328 €
Abteilung Bildung Schülerverpflegung an verschied. Schulen, Sprachwerkstatt für Frauen mit Kinderbetreuung (mehrere Lose), Schulsozialarbeit an verschied. Schulen, 5 G Campus-Netz auf dem Campus der Berufskollegs etc.	24	3.079.319 €
Abteilung Bevölkerungsschutz Übernahme Ausschreibung RTWs Rheda-Wiedenbrück, Rahmenvertrag über Patiententragen, Zubehör, Wartung etc., Wechselladerfahrzeug zum Transport von Einsatzcontainern etc.	17	2.392.806 €
Abteilung Straßenverkehr Geschwindigkeitsmesssystem zur Verkehrsüberwachung, 2 x Fahrzeugumbau, Zubehör, Beschaffung von Plaketten, Beschaffung von Fahrzeugscheinen etc.	4	248.643 €
Jobcenter Fördercenter Arbeit und Gesundheit, Fördercenter Familie und Beruf, Fördercenter Integration und Herstellung Wettbewerbsfähigkeit, die Maßnahmen wurden in mehreren Losen ausgeschrieben etc.	18	8.822.467 €
Abteilung Umwelt Reinigungsarbeiten von Außenflächen in Steinhagen nach Großbrand, Mobilitätsbefragung Kreis Gütersloh - Modal Split Erhebung, Anteilige Kostenübernahme Projekt (Radschnellweg OWL 2.0) etc.	6	496.325 €
Abteilung Tiefbau Lieferung verschied. Materialien wie Bitumenemulsionen, Lieferung eines Schmalspurfahrzeuges als Ersatzanschaffung Lieferung eines Transporters mit Pritsche (2 Fahrzeuge) in 2 Vergabeverfahren etc.	9	592.593 €
Abteilung Personal und Organisation Employer Branding	1	67.830 €
Abteilung Gesundheit Ambulante Sucht- und Drogenberatung im Kreis Gütersloh, IT-Consulting und IT-Entwicklung für die Abteilung Gesundheit	2	6.879.759 €
Abteilung Jugend Personalbemessung des Allgemeinen Sozialen Dienstes	1	41.091 €

(ASD) und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH)		
Abteilung Veterinär Vertragsverlängerung Leasing GT-GT 2310	1	2.135 €
Summe	135	26.137.490 €

Abbildung 6: Geprüfte UVgO-Vergaben

Die Aufteilung der Vergaben auf die verschiedenen Arten und deren Volumen wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vergabeart	Offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren EU	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Teilnahme-wettbewerb vor Verhandlungsvergabe	Verhandlungsvergaben
Anzahl	10	4	38	7	1	75
Volumen	9,67 Mio. €	5,52 Mio. €	3,75 Mio. €	0,52 Mio. €	0 Mio. €	6,68 Mio. €
Volumen in %	37,00 %	21,11 %	14,33 %	2,00 %	0,00 %	25,56 %

Abbildung 7: Aufteilung nach Vergabearten

Im offenen Verfahren wurden u.a. die Ambulante Sucht- und Drogenberatung im Kreis Gütersloh, die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Erich-Kästner-Schule und die Fördercenter Familie und Beruf vergeben.

Die Vergaben (3 Lose) der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie zur psychosozialen Betreuung erfolgte im Wege eines Verhandlungsverfahrens (EU).

Öffentlich ausgeschrieben wurden u.a. die Maßnahmen für das Förderziel Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit sowie für die Förderziele Integration und Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit.

Die Maschinengestellung und Materiallieferungen für die Gewässerunterhaltung oder auch die Lieferung von Papiertüchern und Hygienepapier für die Jahre 2023/2024 sind neben weiteren Vergaben beschränkt ausgeschrieben worden.

Sofern es sich nicht um eine Direktvergabe handelt, bedeutet freihändig (Verhandlungsvergabe), dass die allgemeinen Vergabegrundsätze Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung beachtet werden.

Verhandlungsvergaben bis 100.000 € können, wie bereits erwähnt, auch ohne Teilnahme-wettbewerb durchgeführt werden. Allerdings liegt es im Bereich der Dienstleistungen in der Natur des Geschäfts begründet, dass es immer wieder zu Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 4 UVgO kommt. In den Ausnahmefällen sind Verhandlungsvergaben auch oberhalb von 100.000 € zulässig. So erfolgten im Haushaltsjahr 2023 zwölf Vergaben freihändig, obwohl der Auftragswert deutlich über 100.000 € lag. Oberhalb der 100.000 € netto lagen bspw. die Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs zum Transport von Einsatzcontainern oder die Onlinebelehrungen nach § 43 IfSG. Ferner wurden im Wege von Inhouse Vergaben drei Aufträge an die regio IT erteilt.

In den zuvor genannten Fällen erfolgte im Vorhinein eine Abstimmung mit der Revision.

Des Weiteren wurden auch Konzessionsvergaben, wie bspw. die Schülerverpflegung am Kreisgymnasium Halle/Westf., vergaberechtlich von der Revision begleitet. Bei Konzessionsvergaben war für die Jahre 2022/2023 ein Schwellenwert in Höhe von 5.382.000 € zu Grunde zu legen.

11 Vergabeverfahren wurden aufgrund fehlender Angebote oder wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit aufgehoben.

Darüber hinaus wurden 398 UVgO Vergaben mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 3,01 Mio. € und Auftragswerten zwischen 500 € und 25.000 € durch die Fachabteilungen in der internen Vergabedatenbank dokumentiert.

Die folgende Graphik zeigt die prozentuale Anzahl der UVgO Vergaben, verteilt auf die verschiedenen Vergabearten.

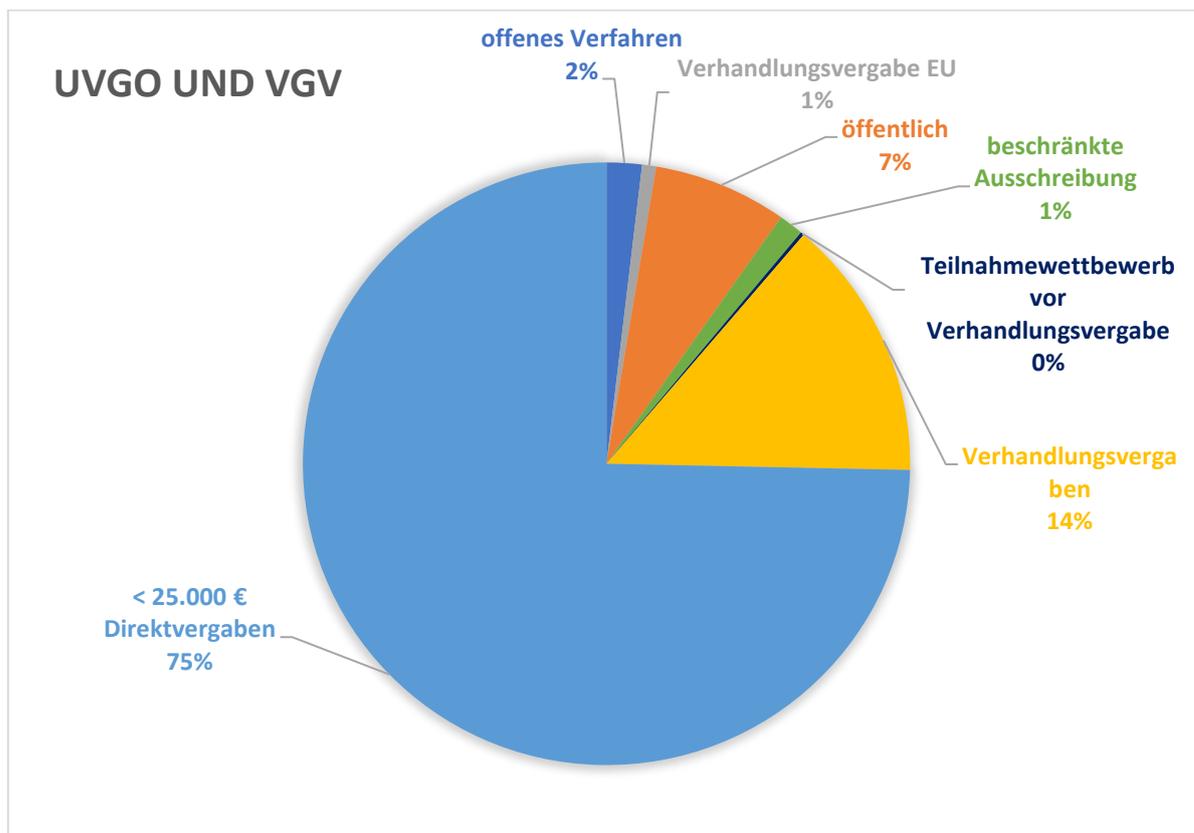


Abbildung 8: UVgO und VGV Vergaben prozentual nach Anzahl (insgesamt 533 Vergaben)

Die Auswertung verdeutlicht, dass der zahlenmäßig größte Anteil der Vergaben, nämlich knapp 91 % bzw. 483 an der Zahl, nicht über öffentliche Verfahren abgewickelt werden. Die Firmen, die beteiligt werden sollen, werden demnach von den ausschreibenden Stellen ausgewählt. Bei diesen Verfahren wird insbesondere darauf geachtet, dass kleinere und mittlere Unternehmen angemessen berücksichtigt werden und dass bei den Bietern gewechselt wird.

5.4 Baumaßnahmen (VOB, HOAI)

Durch die Prüfenden der Revision wurden im Berichtsjahr 154 Einzelvergaben nach VOB und HOAI verschiedener Objekte in Höhe von rd. 18,84 Mio. € geprüft.

Die Aufteilung der Vergaben auf die Bereiche Gebäudewirtschaft und Tiefbau für die Haushaltsjahre stellt sich wie folgt dar:

a) Gebäudewirtschaft

	2023 Vergaben	
	Anzahl	Volumen
– Neubau der Regionalstelle Nord	4	533.077 €
– Neubau Verwaltungsgebäude in Gütersloh	54	5.470.858 €
– Kreisgymnasium Halle (Westf.)	5	237.401 €
– Neubau eines Bevölkerungsschutzzentrum	2	5.490.278 €
– Michaelisschule	10	1.222.372 €
– Reckenberg Berufskolleg	4	100.546 €
– Kreiseigene Schul- und Verwaltungsgebäude	1	20.739 €
– Gute Schule 2020	17	854.337 €
– Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	2	146.527 €
– Kreishaus Wiedenbrück	2	46.556 €
– PAB Werther	2	74.729 €
– PAB Borgholzhausen	6	707.874 €
– Carl-Miele-BK	3	175.509 €
– Reinhard-Mohn-BK	4	264.166 €
– Bauunterhaltung	29	845.414 €
Summe	145	16.190.383 €

Abbildung 9: Geprüfte VOB/HOAI-Vergaben der Abteilung 1.4

b) Tiefbau und Umwelt

	2023 Vergaben	
	Anzahl	Volumen
– Keisstraßenbau und -unterhaltung	7	2.493.680 €
– Gewässerbau und -unterhaltung	2	152.180 €
Summe	9	2.645.860 €

Abbildung 10: Geprüfte VOB/HOAI-Vergaben der Abteilung 4.4

c) Vergabearten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Vergaben auf die einzelnen Vergabearten.

Vergabeart	Offenes Verfahren	Verhandlungsverfahren EU	Öffentliche Ausschreibung	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe ¹⁾	Nachträge
Anzahl	8	2	33	33	35	43
Volumen	2,14 Mio. €	5,49 Mio. €	6,48 Mio. €	1,26 Mio. €	1,61 Mio. €	1,85 Mio. €
Volumen in %	11,36 %	29,15 %	34,43 %	6,69 %	8,54 %	9,83 %

1) inkl. Planungsaufträge, Gutachten etc. (18 Stück/ rd. 7,00 Mio. €)

Abbildung 11: Aufteilung nach Vergabearten

Bis auf eine Ausnahme sind alle Vergaben der verschiedenen Baumaßnahmen entsprechend der Wertgrenzen der KomHVO, den dazu ergangenen Richtlinien sowie der Vergabedienstanweisung des Kreises durchgeführt worden. Bei der Ausnahme handelte es sich um eine Vergabe über die Erneuerung der Lüftungsanlage in der Gymnastikhalle des Kreisgymnasiums Halle/Westf. Nachdem die Arbeiten zuvor schon einmal öffentlich und einmal beschränkt ausgeschrieben worden waren und keine Angebote eingegangen sind, ist man direkt auf zwei Firmen zugegangen und hat von diesen ein formloses Angebot eingeholt. Gegen diese Vorgehensweise hatte die Revision keine Bedenken.

Zudem sind neben den durch die Revision geprüften Vergaben im Bereich VOB und HOAI weitere 149 Direktvergaben (< 25.000 €) mit einem Gesamtwert in Höhe von 1,59 Mio. € in der Vergabedatenbank dokumentiert worden.

Insgesamt gab es 303 VOB/HOAI-Vergaben im Haushaltsjahr 2023. Wie auch schon bei den UVgO Vergaben ist der zahlenmäßig größte Anteil der Vergaben, hier 86 % bzw. 262 Stück (inklusive Nachträge) an der Zahl, nicht über öffentliche Verfahren abgewickelt worden.

Die prozentuale Verteilung der VOB/HOAI-Vergaben wird mithilfe der folgenden Abbildung visualisiert.

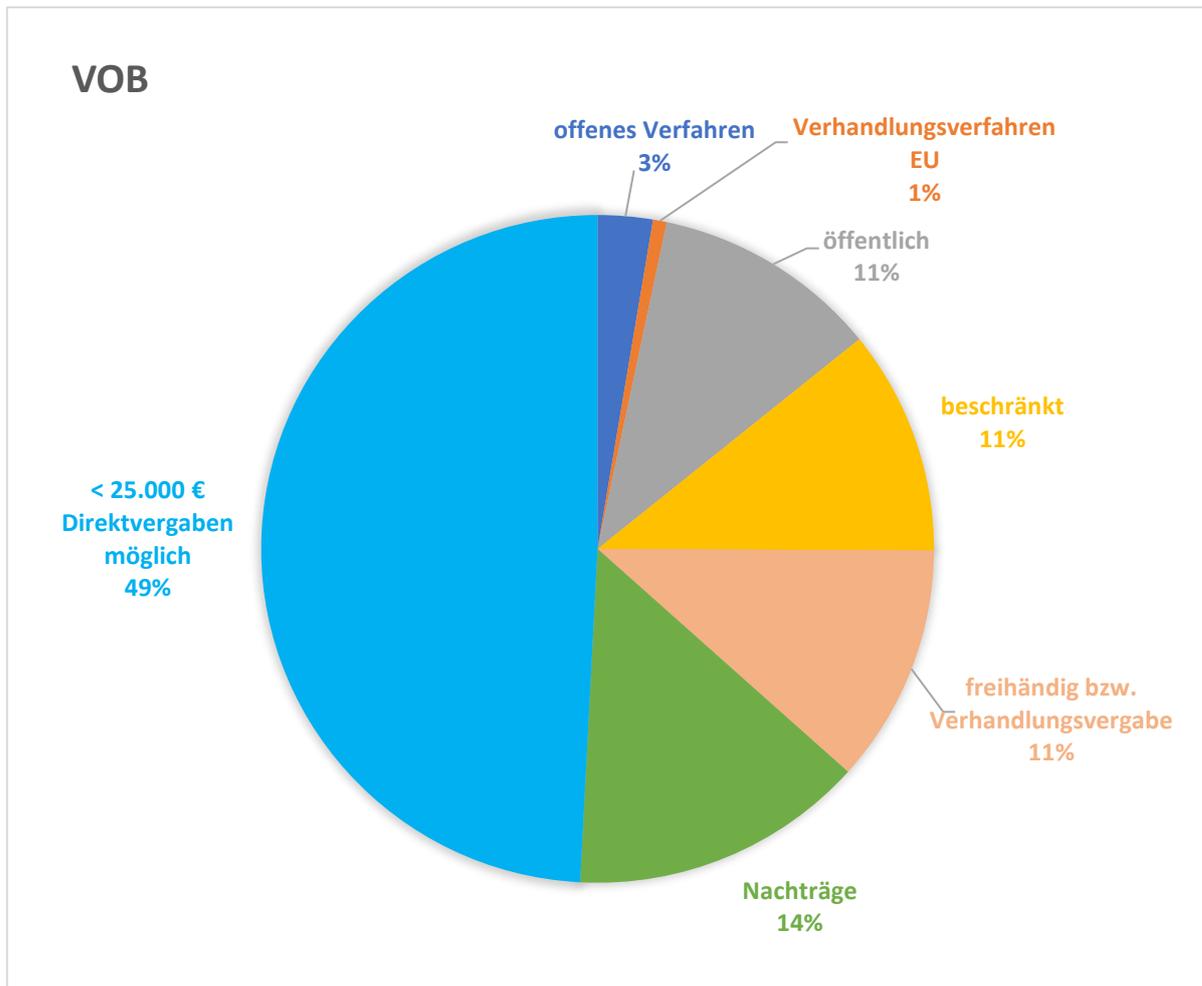


Abbildung 12: VOB/HOAI Vergaben prozentual nach Anzahl (insgesamt 303 Vergaben)

5.5 Abrechnung von Baumaßnahmen

Entsprechend der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen, die einen Wert von 10.000 € (ohne Mehrwertsteuer) überschreiten und bei denen es sich um Maßnahmen nach VOB oder HOAI handelt, der Revision zur Visakontrolle vorzulegen. Wie im Kapitel 5.2 ausgeführt ist der zuvor genannte Betrag in der neuen Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen Leistungen – einschließlich Bauleistungen – auf 25.000 € (ohne Mehrwertsteuer) angehoben worden

Insgesamt sind im Berichtsjahr 2023 der Revision 33 Rechnungen mit einem Volumen von rd. 5,89 Mio. € zur Visakontrolle vorgelegt worden. Davon wurden 20 Rechnungen mit einem Volumen in Höhe von 4,18 Mio. € aus zeitlichen Gründen nicht geprüft. Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Schlussrechnung keine Pflichtaufgabe der Gemeindeordnung NRW ist.

Obwohl nicht alle Rechnungen einer Visakontrolle unterzogen wurden, wird die zeitnahe, stichprobenartige Prüfung weiterhin als überaus sinnvoll erachtet. Sie soll die Ausräumung von eventuell festgestellten Abrechnungsmängeln erleichtern. Nachträglich von der Revision festgestellte Rückforderungsansprüche lassen sich in der Regel, vor allem bei größeren Beträgen, schwerer durchsetzen. Darüber hinaus kann durch diese Prüfung eine Beurteilung,

ob die Maßnahme konsumtiv oder investiv ist, besser vorgenommen werden. Somit wird diese Kontrolle auch als Vorbereitung auf die Jahresabschlussprüfung gesehen.

Die Gesamtsummen für die einzelnen Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

a) Gebäudewirtschaft

	2023			
	Rechnungen			
	geprüft		nicht geprüft	
	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen
– Reinhard-Mohn-BK	1	105.237 €	0	0 €
– Reckenberg BK	1	49.135 €	4	206.689 €
– KInvFG II Reckenberg BK	1	325.164 €	3	286.290 €
– BK's in WD, Europäischer Fond	2	185.222 €	0	0 €
– PAB Werther	1	45.504 €	2	215.127 €
– PAB Borgholzhausen	3	352.440 €	0	0 €
– Kreisgymnasium Halle	1	46.152 €	1	128.946 €
– Berufskolleg Halle	0	0 €	2	164.036 €
– Neubau Verwaltungsgebäude in Gütersloh	1	101.943 €	1	30.395 €
– Kreishaus Wiedenbrück	0	0 €	1	55.232 €
– Kreishaus Gütersloh	0	0 €	2	91.664 €
Summe	11	1.210.797 €	16	1.178.379 €

Abbildung 13: Schlussrechnungen der Abteilung 1.4

b) Tiefbau und Umwelt

	2023			
	Rechnungen			
	geprüft		nicht geprüft	
	Anzahl	Volumen	Anzahl	Volumen
– Kreisstraßenbau und -unterhaltung	2	503.027 €	2	2.857.602 €
– Gewässerbau und -unterhaltung	0	0 €	2	144.429 €
Summe	2	503.027 €	4	3.002.031 €

Abbildung 14: Schlussrechnungen der Abteilung 4.4

Sofern es bei den regelmäßigen Prüfungen zu Bemerkungen gekommen ist, können diese zwischenzeitlich als ausgeräumt angesehen werden.

6. Weitere Prüfungsaufgaben

6.1 Festsetzung der Besoldung und der Grundvergütung

Durch die Rechnungsprüfungsordnung (RprO) hat der Kreistag der Revision im Personalbereich bestimmte Prüfungsaufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit Neueinstellungen, übertragen (§ 3 Abs. 3 Buchst. a RprO).

Die Prüfung umfasst:

- Die Festsetzung der Besoldung der Beamten und
- die erstmalige Berechnung der Grundvergütung für Arbeitnehmer.

Der Abteilung 1.2 Personal und Organisation legt der Revision auch die Überprüfung oder Neufestsetzung der Besoldung der Beamten aus anderen Gründen als der Neueinstellung vor. Die Revision hat die Prüfung der Eingruppierung der Bediensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen sowie die Prüfung der Festsetzung der Erfahrungsstufen regelmäßig in Stichproben wahrgenommen. Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2023 wurden 33 Überprüfungen durchgeführt.

Die Prüfungen haben ergeben, dass die Abteilung 1.2 (Personal und Organisation) die Eingruppierungen und Festsetzungen einwandfrei erledigt hat.

In 2023 erfolgte die Umstellung der Personalakten auf die digitale Personalaktenführung in Loga und dem Datenmanagementsystem d3. Auch die Prüfung erfolgt ausschließlich digital mithilfe der zuvor genannten Systeme.

6.2 Wasser-, Boden-, Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften

Die Revision ist aktuell aufgrund der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Gütersloh und entsprechender satzungsmäßiger Festlegungen für die Prüfung von zwei Wasser- und Bodenverbänden zuständig. Seit 2021 übernimmt die Revision für die kommunale Arbeitsgemeinschaft „Weg für Genießer“ die Prüfung der Jahresrechnung, die von der pro Wirtschaft GT aufgestellt wird. Nachdem die pro Wirtschaft GT die Aufgabe der Kassenführung für zwei weitere Arbeitsgemeinschaften nicht mehr wahrnimmt, wurde die Auflistung in Anlage 1 zur Rechnungsprüfungsordnung mit Beschluss des Kreistages vom 04.03.2024 entsprechend angepasst.

Seit 2018 ist der Revision des Kreises Gütersloh durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch die Prüfung der Jahresabschlüsse des Verkehrsverbundes Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) übertragen worden. Seit 2019 prüft die Revision aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung ferner die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes Volkshochschule Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock (VHS VHS). Die Abrechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten mit dem VVOWL und der VHS VHS erfolgt auf Basis jährlich kalkulierter Stundensätze und anhand von Stundenaufzeichnungen.

6.3 Musikschule für den Kreis Gütersloh und Peter-August-Böckstiegel-Stiftung

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Musikschule für den Kreis Gütersloh e. V. haben der Kreis Gütersloh und die Stadt Gütersloh bezüglich der Organisation und des Finanzrahmens der Musikschule ein Informations- und Prüfungsrecht. Das Prüfungsrecht wird seit Jahren wechselseitig für jeweils zwei Haushaltsjahre vom Kreis Gütersloh bzw. der Stadt Gütersloh

wahrgenommen. Die Regelung ist Bestandteil des Kooperationsvertrages vom 08.01.2015, wonach der Rechnungsprüfungsbericht den Fachausschüssen von Kreis und Stadt vorgelegt wird (§ 1 Abs. 15). Prüfungsgrundlage sind die geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die Satzung der Musikschule in der Fassung vom 07.03.2005. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Musikschule.

In 2022 hat das RPA der Stadt Gütersloh die Prüfung der Geschäftsjahre 2020 und 2021 der Musikschule durchgeführt. Demnach wird die Revision des Kreises Gütersloh 2024 die Geschäftsjahre 2022 und 2023 der Musikschule prüfen.

Die Peter-August-Böckstiegel-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Werther/Westf. und wurde am 18.12.2008 gegründet. Zweck der Stiftung ist es, das künstlerische Lebenswerk von Peter-August Böckstiegel geschlossen zu erhalten, zu pflegen und es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aus § 11 Abs. 2 und 3 der Stiftungssatzung ergibt sich eine Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und zur Prüfung. Die Stiftung unterliegt dagegen nicht der gesetzlichen Prüfungspflicht gemäß § 316 HGB, da sie nach den Größenklassen des § 267 HGB zu den kleinen Kapitalgesellschaften gehört. Aufgrund der Stiftungssatzung und der ergänzenden Beschlüsse des Kuratoriums vom 23.03.2009 hat die Stiftung der Revision die Prüfung ihrer Jahresabschlüsse angetragen. Der Kreistag hat auf diesen Antrag hin die Revision in seiner Sitzung am 26.09.2009 mit der Prüfung beauftragt. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung fasst die Revision in einem Prüfungsbericht zusammen, der dem Kuratorium der Peter-August-Böckstiegel-Stiftung zur Bestätigung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Vorstandes zugeht. Der Prüfbericht wird gemäß § 11 Abs. 4 der Stiftungssatzung dem Kreistag des Kreises Gütersloh und der Stiftungsaufsicht vorgelegt. Stiftungsaufsichtsbehörde ist gemäß § 16 der Stiftungssatzung die Bezirksregierung Detmold. Im September 2023 erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2022. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ist für Mitte 2024 vorgesehen.

6.4 Rechnungsprüfung für kreisangehörige Städte

Die Revision des Kreises Gütersloh nimmt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seit 2003 die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahr. Der Personal- und Prüfungsaufwand ist auf rund 1,0 Stellen begrenzt (ohne Gesamtabschlussprüfung und Prüfung der VHS). Die Abrechnung erfolgt auf der Basis jährlich kalkulierter Stundensätze und anhand von Stundenaufzeichnungen.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2022 hat auch die Stadt Harsewinkel die Revision des Kreises Gütersloh mit ihren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Prüfung der Jahresabschlüsse ihrer Eigenbetriebe gegen Erstattung der Personal- und Sachkosten beauftragt. Hierzu wurden 1,5 neue Prüferstellen in der Revision eingerichtet.

Des Weiteren haben 2019 die Städte Borgholzhausen, Versmold und Halle/Westf. die Revision des Kreises mit der Prüfung ihrer Vergaben beauftragt. Für die Städte Borgholzhausen und Versmold werden alle Vergaben nach UVgO, VOB/A und HOAI größer 25.000 €, ohne Mehrwertsteuer, geprüft. Die Stadt Halle/Westf. hatte bisher den Auftrag auf die Vergabepfung für Dienst- und Lieferleistungen (UVgO) sowie Bauleistungen nach der VOB oberhalb der EU-Schwellenwerte begrenzt. Ab 01. Juli 2023 ist dieser Auftrag auf alle VOB-Vergaben größer 25.000 €, ohne Mehrwertsteuer, erweitert worden. Abgerechnet werden die erbrachten Leistungen nach Aufwand. Der Personaleinsatz ist auf insg. 0,6 Stellen begrenzt.

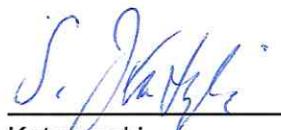
Schlussbemerkung

Die Sachprüfung der Revision führt zu dem Ergebnis, dass der Kreis Gütersloh die Haushalts- und Finanzwirtschaft unter Beachtung der Gesetze und der sonstigen Weisungen abgewickelt hat sowie die Haushaltsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.

Die bei der Prüfung dennoch gelegentlich festgehaltenen Bemerkungen vermögen die vorstehenden, positiven Feststellungen nicht zu beeinträchtigen, denn bei der Vielfalt der Aufgaben des Kreises bestand nur in verhältnismäßig wenigen Einzelfällen Anlass zu Kritik. Hinweise auf Möglichkeiten zur Verbesserung hat die Verwaltung umgehend aufgegriffen und selbst entwickelte oder empfohlene Maßnahmen dazu ergriffen.

Über die Jahresabschlussprüfung wird gesondert berichtet.

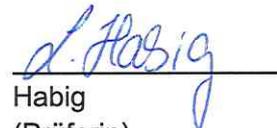
Gütersloh, 26.04.2024



Kaczyński
(Leiter der Revision)



Stephanblome
(Prüfer)



Habig
(Prüferin)

Anlage 1

IDR Prüfungsleitlinie L 113
"Digitale Prüfungsunterstützung und
Dokumentation der Rechnungsprüfung"

Stand 29.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	3
2. Digitale Prüfungsunterstützung.....	3
3. Dokumentation der Rechnungsprüfung.....	5
4. Empfehlungen.....	5

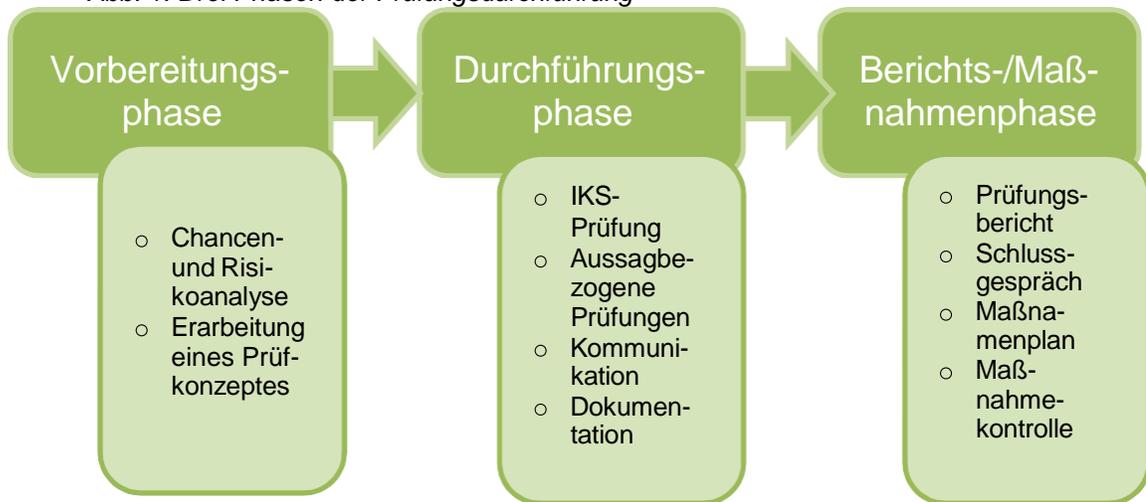
1. Vorbemerkungen

- (1) Das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) legt mit dieser Prüfungsleitlinie die Berufsauffassung dar, nach der kommunale Rechnungsprüfer*innen im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit ihre Aufgaben der kommunalen Rechnungsprüfung integriert durchführen.
- (2) Die Leitlinie behandelt die digitale Unterstützung der Rechnungsprüfung.
- (3) Die Leitlinie ist unter Berücksichtigung der länder- und kommunalspezifischen Regelungen in den einzelnen Bundesländern anzuwenden.

2. Digitale Prüfungsunterstützung

- (4) Die Prüfungsdurchführung erfolgt in den drei grundsätzlichen Phasen, unterteilt in die folgenden Schritte:

Abb. 1: Drei Phasen der Prüfungsdurchführung¹



Darüber informiert die IDR-Leitlinie 110.

- (5) Jeder dieser Prüfungsschritte kann durch IT-Einsatz digital unterstützt werden. Die Verwendung IT-gestützter Prüfungstechniken kann Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Prüfung wesentlich erhöhen.
- (6) Prüfsoftware unterstützt alle oder einzelne Aufgaben der Rechnungsprüfung. Mit ihrer Hilfe können Doppelarbeiten vermieden werden. Empfohlen wird, Prüfsoftware nicht nur für einzelne Aufgaben einzusetzen.

¹ Vgl. INTOSAI, ISSAI 100 - Allgemeine Grundsätze der staatlichen Finanzkontrolle, S. 11, abgerufen am 01.02.2018 von <http://www.issai.org/de/site-issai/issai-framework/3-wesentliche-pruefungsgrundsätze.htm>

- (7) Die digitalen Unterstützungsmöglichkeiten fasst diese Übersicht zusammen:

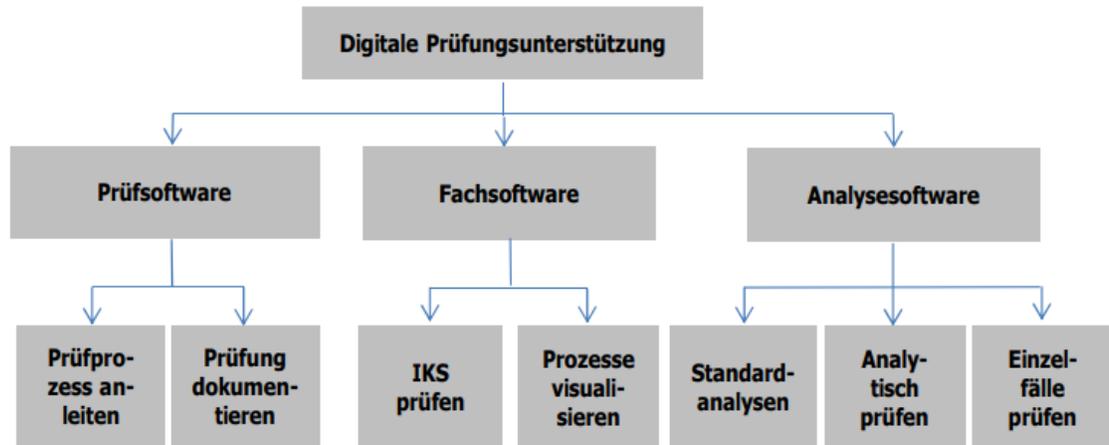


Abb. 2: Digitale Prüfungsunterstützung²

- (8) Prüfsoftware unterstützt bei der Risikobewertung.
- (9) Mit Hilfe von Prüfsoftware kann auch die IKS-Prüfung durchgeführt werden.
- (10) Fachsoftware kann bei Visualisierung und anschließender Analyse der Prozesse unterstützen.
- (11) Erste analytische Prüfungshandlungen sind mit Hilfe der Standardprüfsoftware aber auch mit Hilfe üblicher Office-Programme möglich.
- (12) Analysesoftware bietet weitergehende Einzel-Auswertemöglichkeiten und mit ihr können zudem Massendaten aus der Hauptbuchhaltung und den Vorsystemen einschließlich der Schnittstellen ausgewertet werden („Datenanalysen“).
- Analysesoftware bietet zudem die Möglichkeit, Prüfroutinen oder sogar laufende begleitende Datenanalysen, ein sogenanntes Monitoring durchzuführen.
- (13) Datenanalysen können die Stichprobenauswahl unterstützen.
- (14) Datenanalysen können in allen Prüfbereichen hilfreich eingesetzt werden, etwa in der Prüfung des IKS einschließlich der Berechtigungskonzepte, in der Prüfung der Buchhaltung und Kasse sowie des Jahresabschlusses, der Vergaben sowie allgemein in der Prüfung der Fachverwaltung. Sie dienen insb. der Identifizierung, der Einschätzung und dem Eingrenzen von Fehlerrisiken.
- (15) Werden Einzelfallprüfungen analytische Auswertungen vorgeschaltet, können

² Vgl. IDW PS 330, IT-gestützte Prüfungsdurchführung

anschließende Einzelfallprüfungen gezielter und wirtschaftlicher erfolgen.

3. Dokumentation der Rechnungsprüfung

- (16) Alle Phasen und Schritte der Prüfungsdurchführung sind so zu dokumentieren, dass sachverständige Dritte Planung, Prüfungsvorgehen und daraus abgeleitete Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen nachvollziehen können.
- (17) Bei Einsatz von Prüfsoftware gelingt es jederzeit, einen schnellen Überblick über Prüfverfahren und den aktuellen Stand zu gewinnen.
- (18) In die Arbeitsunterlagen sind Belege zu Planung und Konzeption, zu den Prüfungshandlungen und den Prüfungsfeststellungen sowie daraus entwickelten Maßnahmen und deren Umsetzung aufzunehmen.
- (19) Sie sind mindestens über die haushaltsrechtlichen Archivierungsfristen hinweg aufzubewahren. Es wird empfohlen, sie auch darüber hinaus solange aufzubewahren, wie sie für Folgeprüfungen, Projekte oder aus anderen Gründen hilfreich sein können. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

4. Empfehlungen

- (20) Der Einsatz von Prüfsoftware für alle Aufgaben ist wirtschaftlich und unterstützt die revisionssichere Dokumentation und Archivierung.
Er wird daher für notwendig erachtet und empfohlen.
- (21) Auch der Einsatz von Fach- sowie Analysesoftware ist wirtschaftlich und erhöht die Effizienz der Prüfung. Er wird daher ebenfalls empfohlen.
Als Fachsoftware z.B. zur Darstellung und Analyse von Prozessen kann und sollte in der Verwaltung bereits eingesetzte Software mitgenutzt werden.

Leitbild der Revision¹⁴

Aus dem Leitbild des Kreises Gütersloh¹⁵ hat die Revision des Kreises Gütersloh ihr Leitbild abgeleitet.

„Unser Auftrag

ist die Finanzkontrolle nach der Gemeindeordnung NRW, als Hilfsorgan des Kreisrates, Berater der Verwaltung und Unterstützung ihrer Leitung.

Unser Ziel

ist es, objektiv und überzeugend zu informieren, Risiken, Alternativen und Chancen aufzuzeigen sowie zur Prozessoptimierung und Vorbereitung sachgerechter Entscheidungen beizutragen.

Unser Weg

ist es, uns über Ziele, Rahmenbedingungen und Entwicklungen zu informieren, daraus weisungsfrei und unabhängig Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen abzuleiten sowie für ihre Umsetzung zu werben.

Unsere Kommunikation

ist freundlich, wertschätzend, positiv, offen, fair und bei Bedarf vertraulich.

Unser Handeln

ist zukunftsorientiert, wirtschaftlich und folgt dem Grundsatz der Wesentlichkeit.

Ex-ante und begleitende Prüfungen haben Vorrang vor ex-post Prüfungen. Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit haben Vorrang vor reinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen, System- und Prozessprüfungen haben Vorrang vor Einzelfall- und Belegprüfungen.

Unsere Qualifikation

sind ein Hochschul-, Fachhochschulabschluss oder ein vergleichbarer Werdegang sowie fachliche Qualifizierung. Wir bilden uns kontinuierlich fort und nutzen den Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer in Arbeitskreisen der Rechnungsprüfung.

Unsere Erwartung

sind ein offener und kritischer Dialog sowie die Auseinandersetzung mit unseren Empfehlungen und Feststellungen. Wir benötigen ausreichendes, qualifiziertes Personal sowie angemessene Sach- und Finanzausstattung, uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen, Beratungen und Gremien und aktive Hinweise auf alle wesentlichen Entwicklungen

¹⁴ Vgl. „Leitbild der Revision“ der Kommunalprüfung Hessen, Fachverband, Juni 2014, entwickelt unter Berücksichtigung des Gutachtens „Leitbild einer modernen kommunalen Rechnungsprüfung“ von Prof. Dr. Martin Richter, Potsdam, 30.06.2013.

¹⁵ „Verlässlicher Partner für Mensch und Wirtschaft im Kreis Gütersloh: Wir stellen uns gemeinsam den Herausforderungen der Zukunft. Wir erbringen aktiv Dienstleistungen für das Gemeinwohl. Dabei handeln wir zielorientiert, kostenbewusst und flexibel. Dafür stehen engagierte, faire und freundliche Mitarbeiter*innen.“

Anlage 3

Übersicht über die von der Revision durchgeführten Produktprüfungen (seit 2002)

Produkt Nr.	Verantwortliche Person	Produktname	Bericht Jahr
003	SLOTTA	Organisationsberatung,- unterstützung, Controlling	2019
004	BOGDHAIN	Informationstechnologien (IT)	
006	SELL	Zentrale Dienste	2018
007	HELLWEG	Allgemeine Repräsentation, Ordensverfahren	2007
008	SCHWOLOW	Partnerschaft Valmiera	2007
009	HELLWEG	Sitzungsdienst	2007
011	HELLWEG	Wahlen (und Betreuung von Mitgliedschaften)	2007
012	KIMMERLE	Kommunalaufsicht	2006
014	OTHENGRAFEN	Kreisarchiv	2007
015	ROSCZYK	Kultur- und Heimatpflege	2007
017	SLOTTA	Personalwesen	2019
018	SLOTTA	Erstattungshaushalt Personal	2019
020	WUELLNER	Gleichstellung für Frau und Mann	2007
023	MELCHER	Betriebliches Gesundheitsmanagement	
024	WITTENBRINK	Zensus	
025	KATCZYNSKI	Revision und Datenschutz	2006
028	DREIER	Technisches Gebäudemanagement (TGM)	2010
029	BECKER	Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM)	2010
030	BECKER	Kaufmännisches Gebäudemanagement (KGM)	2010
031	DEWNER	Haushaltssteuerung	2015
032	DEWNER	Haushaltsausgleich	2015
038	CELIK	Kreiskasse	2016
042	KEMPER	Rechtsberatung und -vertretung	2007
045	LOIBL	Ordnungs- und Gewerbe- und Personenstandsangelegenheiten	2006
047	LOIBL	Jagd- und Fischereianglegenheiten	2006
048	DETLEFSEN	Ausländerangelegenheiten, Einbürgerungen, Staatsangehörigkeitsfeststellungen	
050	RICKEL	Rettungsdienst	2016
052	RICKEL	Brandschutz	2010
054	RICKEL	Katastrophenschutz	2018
056	BEERMANN	Fahrzeugzulassungen und Halterpflichten	2016
059	HAFTMANN	Verkehrslenkung und -sicherheit	
062	WINKELHAGE	Fahrerlaubnisse und Fahrschulen	2022
066	DR. NEUDECKER	Tiergesundheit	2004
069	HAGGENEY	Tierschutz	2005
072	DECKER	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	2012
074	DR. LAMY	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung	2016

110	GROPPE	Erhebung von Geobasisdaten	2016
112	ELLERSIECK	Führung des Liegenschaftskatasters	2020
113	GIESE	Bereitstellung von Geobasisdaten	2014
114	GIESE	Geodatenmanagement (GDM)	
115	HILDEBRAND	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)	
118	REINSCH	Immobilienwerte	2016
120	FLUEGGE	Baugenehmigungen und Beratung	2016
124	FLUEGGE	Bauüberwachung	2009
125	GRUETZMACHER	Immissionsschutz	2016
129	HOLTKAMP	Zentrale Dienste Bauen, Denkmal, Submissionen	2009
131	HOLTKAMP	Wohnungsbauförderung	2020
135	DREIER	Wasserrechtliche Bescheide	2016
136	DREIER	Allgemeine Gewässeraufsicht	2016
138	AULICH	Gewässer	2005
141	HOLKE	Bauvorbereitung	2014
142	HOLKE	Bauausführung	2014
143	HOLKE	Straßenunterhaltung und -verwaltung	2014
147	N.N.	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	2005
150	FECKE	Breitbandausbau	
151	BRANDSTETTER	Landschaftspflegemaßnahmen	2004
152	BRANDSTETTER	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	2004
153	FECKE	Koordinierungsstelle Energie und Klima	2019
154	ADENAUER	Wirtschaftsförderung	
156	EGELER	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	2017
157	FECKE	Mobilität	
158	FECKE	Kreisplanung	2019
159	THIMM	Polizeiverwaltung	2022
160	LÖHNER	Schulamt für den Kreis Gütersloh	
161	BRINKEMPER	Schulverwaltung/Schulentwicklungsplanung	2011
162	SPINDLER	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	2010
163	HUSEMANN	Peter-August-Böckstiegel-Gesamtschule	2010
164	BROST	Reckenberg-Berufskolleg Rheda-Wiedenbrück	2010
165	EBBESMEIER	Ems-Berufskolleg Rheda-Wiedenbrück	2010
166	HAMPEL	Berufskolleg Halle (Westf.)	2010
167	DELKER-LIENKE	Michaelis-Schule in Gütersloh	2010
168	DUELLMANN-KESSEN	Regenbogenschule in Gütersloh	2010
169	KNITTER	Erich Kästner-Schule Harsewinkel	2010
170	HÖLKER	Hermann Hesse-Schule Gütersloh	2010
171	JUERGENHAKE	Kreismedienzentrum	2018
172	HATSCHBACH	Sportförderung	2004
173	HERDMANN	Bildungs- und Schulberatung/Schulpsychologischer Dienst	2003
174	GERNEMANN	FiLB in Gütersloh	2010
175	KREUTZMANN	Bildungsbüro/Schul- und Unterrichtsentwicklung	

176	ENGELS	Paul-Maar-Schule in Rietberg	
177	HÜBNER	Hundertwasser-Schule in Gütersloh	2010
179	GAST	Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfen zur Gesundheit	2023
180	BUENTE	Betreuungsstelle	
181	BRUMMEL	Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	2016
182	BUENTE	Heimaufsicht	2005
183	FALKENRICH	Hilfen bei Behinderung	2023
184	GAST	Ausbildungsförderung/Unterhaltssicherung	
185	GAST	Grundsicherung nach dem SGB XII	2023
186	POESSE	Schwerbehindertenangelegenheiten	2017
188	HALLER	Steuerung	2018
189	HALLER	Arbeit	2022
190	ERDSIEK	Arbeit und Ausbildung	2021
191	MEISTER	Materielle Hilfen – kommunale Leistungen	2020
192	MEISTER	Materielle Hilfen – Bundesleistungen	2020
193	MEISTER	Bildung- und Teilhabe	2018
198	KLINKER	Koordination und Förderung von Beratung	2006
199	DR. KLOSS	Kinder- und Jugendgesundheit	
201	N.N.	Sozialpsychiatrische Hilfen	
202	N.N.	COVID-19-Management	
203	MALCHUS	Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	2011
204	APEL	Umwelthygiene und Umweltmedizin	2011
205	APEL	Trink- und Badewasserüberwachung	2011
206	N.N.	Berufe und Einrichtungen im Gesundheitswesen	2004
208	MALCHUS	Amts- und gerichtsärztliche Gutachten, Stellungnahmen	2005
237	SCHIRMEYER	Bernsteinschule Halle (westf.) des Kreises Gütersloh	
238	MÜLLER	Martinschule in Rietberg	2010
239	SANDMANN	Mosaikschule in Gütersloh/Halle (Westf.)	2010
240	WOLF	Wiesenschule in Rietberg	2010
241	WORTMANN	Carl-Miele-Berufskolleg in Gütersloh	2010
242	KINTRUP	Reinhard-Mohn-Berufskolleg in Gütersloh	2010
243	HABIG	Kopernikusschule	2010
244	ERDMEIER	Kommunales Integrationszentrum	
245	FUCHS	Kommunale Koordinierung Übergang Schule-Beruf	
250	FOCKEN	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	2006
351	KERBER	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	2006
352	KERBER	Familienförderung und Beratungsangebote	2006
353	GRUBE	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	2011
355	KERBER	Familienunterstützende Hilfen	2010
356	KERBER	Hilfen außerhalb der Familie	2010
357	WENDT	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	2020
358	ZIMMECK	Interessenvertretungen, UVG-Leistungen, Elterngeld	2016
600	SLOTTA	Verrechnung Personalkostenzuschläge	2019

601	DREIER	Raumkostenverrechnung	2017
602	ROSCZYK	Versicherungsleistungsverrechnung	2006
603	SLOTTA	Altersteilzeitrückstellungen	2019
700	HELLWEG	Politische Gremien des Kreises	2006
701	ADENAUER	Landrat einschl. Vorzimmer usw.	2007
709	HAASE	Personalrat	2007
720	POPPENBORG	Leiter/in Fachbereich 1 einschl. Vorzimmer usw.	2007
740	KUHLBUSCH	Leiter/in Fachbereich 2 einschl. Vorzimmer usw.	2007
760	KOCH	Leiter/in Fachbereich 3 einschl. Vorzimmer usw.	2007
780	SCHEFFER	Leiter/in Fachbereich 4 einschl. Vorzimmer usw.	2007
800	KUPCZYK	Leiter/in Fachbereich 5 einschl. Vorzimmer usw.	
820	LISSNER	Leiter/in Fachbereich 6 einschl. Vorzimmer usw.	

Stand 31.12.2023

Risikoorientierte Prüfungsplanung

Um die Gesamtheit der Prüfungsaufgaben mit dem vorhandenen Personal in wesentlichen Schwerpunkten wirtschaftlich durchführen zu können, ist für die Revision eine mehrjährige, risikoorientierte Risikoplanung unumgänglich.

Nach einer Bestandsaufnahme aller Prüfungsfelder wurden diese nach den Kriterien Mittelbewegung (Auszahlungen, Einzahlungen), Buchhaltung (Anzahl der Buchungen), Personal (Anzahl der Stellen), Kontrollhäufigkeit (letzte Prüfung) und IKS-Wirksamkeit (zukünftig nach Prüfung) begutachtet und mit einer entsprechenden Risikoeinschätzung versehen. Aus der so entstandenen Tabelle sind jährlich die nächsten zu prüfenden Produkte abzulesen. Die als **Anlage 3** diesem Bericht angefügte zeitliche Übersicht über die jeweils zuletzt erfolgte Prüfung der einzelnen Produkte zeigt auf, dass der Abstand zwischen zwei Prüfungen je nach Risikobewertung und zur Verfügung stehender Personalressourcen bis zu 10 Jahre oder mehr betragen kann.

Begonnen hatte die Revision zunächst mit einer dreistufigen Risikomatrix, die sie zum Jahreswechsel 2021/2022 in Folge ihres Wechsels von der Audicon-¹⁶ zur DATEV-Prüfsoftware¹⁷ für die Planung des Jahres 2022 auf eine fünfstufige Matrix angepasst hat:

Risikogewichtung und Stufeneinteilung						
Kriterium	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Gewichtung
Mittelbewegung	Summe bis 1 Mio. €	Summe bis 2 Mio. €	Summe bis 5 Mio. €	Summe bis 20 Mio. €	Summe über 20 Mio. €	30%
Anzahl Stellen MA	Bis 4 MA	Bis 8 MA	Bis 12 MA	Bis 20 MA	Über 20 Ma	25%
Anzahl Buchungen	Anzahl bis 1.000	Anzahl bis 2.000	Anzahl bis 4.000	Anzahl bis 50.000	Anzahl über 50.000	10%
Erscheinungsjahr letzter Bericht	Prüfung vor 1 bis 2 Jahren	Prüfung vor 3 bis 4 Jahren	Prüfung vor 5 bis 6 Jahren	Prüfung vor 7 bis 8 Jahren	Prüfung vor mehr als 8 Jahren	20%
IKS	gut		mittel		schwach	15%

Abbildung 1: Risikomatrix der Revision des Kreises Gütersloh

Aus den risikoorientiert vorgeschlagenen Prüfungsfeldern wird das Jahresprüfprogramm abgeleitet und den Prüfer*innen zugeordnet, wobei ein Jahreszeitplan erstellt wird. An die so erfolgte Jahresrahmenplanung schließt sich die Durchführungsplanung für ein jeweils ausgewähltes Prüfungsfeld an.¹⁸

Bei der Durchführungsplanung geht es darum, Informationen zu sammeln und zu bewerten sowie Entscheidungen bezüglich des Prüfungsumfanges, des Ansatzes, der zeitlichen Einteilung und der Ressourcen zu treffen.¹⁹ Ziel ist es, die Prüfungsarbeiten so durchzuführen,

¹⁶ CaseWare, Audicon.

¹⁷ DATEV Prüfung öR.

¹⁸ Vgl. auch Dr. Christian Erdmann, Risikoorientierte (Mehr-)Jahresplanung in der kommunalen Rechnungsprüfung, Potsdam 2014.

¹⁹ Vgl. IDR Prüfungsleitlinie L 112 „Der Planungsprozess der Rechnungsprüfung“.

dass das Risiko zu einer falschen Schlussfolgerung oder ggf. zu einem falschen Prüfungsurteil im Hinblick auf das Prüfungsziel/die Prüfungsziele zu gelangen, auf ein vertretbar niedriges Maß reduziert wird. Dabei sollen auch Chancen erkannt sowie Empfehlungen und Hinweise hierzu gegeben werden. Aufgaben der Revision sind Führungsstützung sowie Mehrwert- und Zukunftsorientierung.

Die Prüfer*innen planen dazu, wie sie

- a) die Wesentlichkeit aus quantitativer und qualitativer Sicht bestimmen,
- b) anhand ihrer Kenntnis der geprüften Stelle und deren Umfeld einschließlich des internen Kontrollsystems wesentliche Chancen und Risiken ermitteln und beurteilen,
- c) die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung von Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchzuführenden Prüfungsarbeiten mit Blick auf die ermittelten Chancen und Risiken gestalten und
- d) einen Prüfungsplan und ein geeignetes Prüfungsprogramm erstellen.

Die Prüfer*innen stimmen den Prüfungsplan und das Prüfungsprogramm mit der Prüfungsleitung ab, die diese mit Blick auf die Gesamtressourcen und die Gesamtstrategie der Revision genehmigt.

Die Ergebnisse des so gestalteten Vorgehens ergeben den Gesamtprüfungsplan, in dem der Ressourceneinsatz und die Gesamtstrategie der Prüfung festgelegt werden, wobei die Gesamtstrategie die Vorgaben bezüglich Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der Prüfung enthält.²⁰

²⁰ Siehe so auch weitgehend wörtlich: Europäischer Rechnungshof, Handbuch der Prüfung der Rechnungsführung und der Compliance-Prüfung, Straßburg 2012.

